

Dietmar Schiersner

Politik, Konfession und Kommunikation

Institut für Europäische Kulturgeschichte  
der Universität Augsburg

Colloquia Augustana

Band 19

Herausgegeben von  
Johannes Burkhardt und Theo Stammen

Dietmar Schiersner

# Politik, Konfession und Kommunikation

Studien zur katholischen Konfessionalisierung  
der Markgrafschaft Burgau 1550–1650



Akademie Verlag

Gedruckt mit Unterstützung des Bezirks Schwaben und der Stadt Augsburg.

Einbandabbildung: Holztafel eines unbekanntes Künstlers in der Pfarrkirche St. Peter und Paul in Holzheim, 1627 oder 1635 wohl von Anton Schnitzler gestiftet. Aufgenommen aus der Perspektive des Betrachters. (Foto: Dietmar Schiersner)

ISBN 3-05-004091-2

ISSN 0946-9044

© Akademie Verlag GmbH, Berlin 2005

Das eingesetzte Papier ist alterungsbeständig nach DIN/ISO 9706.

Alle Rechte, insbesondere die der Übersetzung in andere Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieses Buches darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikroverfilmung oder irgendein anderes Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsmaschinen, verwendbare Sprache übertragen oder übersetzt werden.

Einbandgestaltung: Jochen Baltzer, Berlin  
Druck: MB Medienhaus Berlin GmbH  
Bindung: Norbert Klotz, Jettingen-Scheppach

Gedruckt in Deutschland

# Vorwort

Als ich im Herbst 1998 erstmals einem Archivar mein Forschungsinteresse beichtete, wies der voller Skepsis auf eine Wandkarte mit den Herrschaftsgebieten innerhalb des heutigen bayerischen Schwabens am Ende des Alten Reiches und meinte: „Die Konfessionalisierung in der Markgrafschaft Burgau wollen Sie untersuchen? Aber was mußte man denn da konfessionalisieren, da war doch alles katholisch!“ Und doch zeigte sich im Laufe der Arbeit, daß der Weg zur konfessionellen Geschlossenheit im Untersuchungsgebiet keineswegs überall so bruchlos verlief, wie es die Karte des 19. Jahrhunderts glauben machte und macht. Der Versuch, diesen Weg nachzuzeichnen, sollte dabei nicht nur genauere Kenntnisse über die politisch-territoriale Identität der Markgrafschaft Burgau zu Tage fördern, sondern auch einen Beitrag zum Verständnis der habsburgischen Politik in der Frühen Neuzeit insgesamt leisten.

Daß daraus schließlich ein Buch wurde, dafür möchte ich an dieser Stelle danken; zuallererst Prof. Dr. Rolf Kießling: Seine Offenheit und sein Interesse für meine Überlegungen haben mich nicht nur ermutigt, diese Arbeit in Angriff zu nehmen. Sein Verständnis von landeshistorischer Forschung und seine unermüdete Bereitschaft zu Gespräch und Diskussion haben mich vielmehr immer wieder zu weiterführenden Fragen inspiriert und mir neue Horizonte erschlossen. Stellvertretend für die vielen Teilnehmer, von denen ich im freundschaftlich-fachlichen Gespräch des Augsburger Landesgeschichtlichen Kolloquiums Anregungen erfahren durfte, möchte ich ferner namentlich Dr. Sabine Ullmann danken, die mir immer wieder aufbauenden Rat gegeben hat. Danken möchte ich auch Prof. Dr. Johannes Burkhardt, der das Zweitgutachten übernommen und darüber hinaus mit überaus anregendem Interesse den Fortgang meiner Arbeit verfolgt hat. Meine Frau Christiane Schiersner hat nicht nur das Manuskript mit philologischem Sachverstand gelesen, sondern mich auch durch die klug-lästigen Fragen des Laien aus spekulativen Höhenflügen in heilsame Erklärungsnot ge- stürzt. Dafür danke ich ihr.

Danken möchte ich auch der Gesellschaft Oberschwaben für Geschichte und Kultur, die mir mit einem Stipendium dabei half, mich ganz in die Archive einzugraben. Den Herausgebern Prof. Dr. Johannes Burkhardt und Prof. Dr. Theo Stamm gilt mein Dank für die Aufnahme der Dissertation in die Reihe ‚Colloquia Augustana‘ im Akademie-Verlag. Martin Heise M.A. vom Institut für Europäische Kulturgeschichte in Augsburg hat mit großer Sorgfalt und Umsicht das Lektorat übernommen. Die Drucklegung aber war überhaupt nur möglich dank der großzügigen Finanzierung vor allem durch das Institut. Prof. Dr. Wolfgang E.J. Weber sei dabei herzlich gedankt für seinen Einsatz.

Schließlich möchte ich meinen Eltern danke sagen. Sie haben mir zu jeder Zeit großes Vertrauen und Verständnis entgegengebracht und mich, wo immer möglich, unterstützt. Ihnen widme ich meine Dissertation.

Krumbach, im August 2004

# Inhaltsverzeichnis

## A. Einleitung

1. Forschungsstand: Gegenreformation, Rekatholisierung und katholische Reform, Konfessionsbildung und Konfessionalisierung – begriffliche Klärungen 13
2. Untersuchungsraum: rechtliche und politische Strukturen der Markgrafschaft Burgau 17
3. Untersuchungszeitraum 22
4. Fragestellungen, Untersuchungsmethode, Konzeption und Quellen 25

## B. Fallstudien

### I. Konfessionelle Konflikte zwischen der Markgrafschaft Burgau und ihren Insassen

1. Lützelburg (1562/75-1608): Rekatholisierung im Zeichen konfessioneller Polarisierung 31
  - 1.1 Lützelburg und das Hl.-Geist-Spital Augsburg 31
  - 1.2 Das reformatorische Engagement des Rates im Umland der Reichsstadt 36
  - 1.3 Die Einführung der Reformation in den Ortsherrschaften des Hl.-Geist-Spitals 42
  - 1.4 Der Verlauf der Ereignisse in Lützelburg 45
    - 1.4.1 Die erste Phase des Konfliktes (1562/73-1578) 46
    - 1.4.2 Der Münchener Vertrag (1578) 49
    - 1.4.3 Die zweite Phase des Konfliktes und die Rekatholisierung Lützelburgs (1603-1608) 52
  - 1.5 Der juristische Hintergrund des Konfliktes: die Auseinandersetzung um die Landeshoheit in der Markgrafschaft Burgau 60
    - 1.5.1 Die Rechtsposition Augsburgs 61
    - 1.5.2 Die Rechtsposition der Markgrafschaft Burgau 64
    - 1.5.3 Die Furcht vor dem Präzedenzfall und die Bedeutung des Konfliktes für das Verhältnis von Insassen und Markgrafschaft Burgau 70

1.6	Das kirchliche Leben in Lützelburg und die Bevölkerung während des Konfliktes um die Konfession	74
1.6.1	Die offizielle gottesdienstliche Ordnung	74
1.6.2	Die quantitative Entwicklung der Konfessionen	75
1.6.3	Die Bevölkerung im konfessionellen Konflikt	76
1.7	Die Politik der Reichsstadt Augsburg	86
1.7.1	Rahmenbedingungen und innerstädtische Zwänge	86
1.7.2	Das rechtliche und politische Instrumentarium	92
1.8	Die österreichische Politik	101
1.8.1	Ziele konfessioneller Politik in Lützelburg	101
1.8.2	Zwischen Insassen und Reich: Bedingungen politischen Handelns	104
1.8.3	Kooperation zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt	106
1.8.4	Rolle und Bedeutung der österreichischen Verwaltung in Innsbruck und Günzburg	109
1.9	Zusammenfassung und Ergebnisse	114
2.	Unterrohr (1563-1569): Rekatholisierung als Ertrag der Eigenmächtigkeit	118
2.1	Unterrohr und die Besserer	118
2.2	Der Verlauf des Konfliktes	122
2.3	Die späte Einführung der Reformation in Unterrohr und die konfessionelle Politik der Reichsstadt Ulm	126
2.3.1	Die Frühphase der reichsstädtischen Reformation bis 1531	127
2.3.2	Ulms konfessionelle Politik zwischen 1531 und 1546	132
2.3.3	Die konfessionelle Konsolidierung nach dem Schmalkaldischen Krieg und die Einführung der Reformation in Unterrohr	135
2.4	Die konkurrierenden Rechtspositionen	138
2.5	Die politischen Optionen Georg Besserers und der Reichsstadt Ulm	141
2.6	Die österreichische Politik	153
2.7	Die Bevölkerung im Konfessionskonflikt	160
3.	Holzheim (1580-1627/1635): verspätete Rekatholisierung als Preishabsburgischer Herrschaftsstruktur im deutschen Südwesten	164
3.1	Holzheim und das Hl.-Geist-Spital Ulm	164
3.2	Einführung der Reformation und evangelische Konfessionsbildung in Holzheim	166
3.3	Phasen österreichischer Rekatholisierungspolitik	168
3.4	Die Bedeutung der kirchlichen Gewalt für Rekatholisierung und katholische Konfessionsbildung in Holzheim <i>Exkurs: Katholische Konfessionsbildung mit den Mitteln bildlicher Verkündigung</i>	178 185
3.5	Kirchliches Leben und Bevölkerung während der konfessionellen Auseinandersetzung	187

3.6	Die konfessionelle Entwicklung in Steinheim im Vergleich	191
3.6.1	Reformation und evangelische Konfessionsbildung in Steinheim	192
	<i>Exkurs: Evangelische Konfessionsbildung mit den Mitteln bildlicher Verkündigung</i>	196
3.6.2	Rekatholisierungsbemühungen und ihr Scheitern	199
3.7	Holzheim und Steinheim: Bewertung der Ergebnisse	200
4.	Burtenbach: Scheitern an Ritter und Recht	202
4.1	Burtenbach und die Schertlin	202
4.2	Die Einführung der Reformation in Burtenbach	204
4.3	Burtenbach während Flucht und Ächtung Sebastian Schertlins (1547-1553)	213
4.4	Die österreichische Konfessionspolitik in Burtenbach	215
4.4.1	Juristische Argumentationskonzepte und Ansatzpunkte	215
4.4.2	Die kommunikative Option des Konversationsprojektes	226
4.4.3	Die habsburgische Konfessionspolitik in zeitlicher Differenzierung	230
4.5	Das Scheitern der Bemühungen um die Rekatholisierung Burtenbachs	230
4.5.1	Die Fixierung auf juristische Argumentationskonzepte	231
4.5.2	Die Inkonsistenz habsburgischer Konfessionspolitik als Folge dynastischer Polyfunktionalität	233
4.6	Die Rolle der Bevölkerung im Konfessionskonflikt	239
5.	Das Zurückdrängen reformatorischer Ansätze in Burgwalden, Pfersee, Bocksberg, Laugna und Emersacker	245
5.1	Burgwalden (1605-1608)	245
5.1.1	Burgwalden und Karl Rehlinger	245
5.1.2	Reformatorische Ansätze und ihr Scheitern	249
5.1.3	Die österreichische Politik: Einfluß durch dichte Kommunikation	252
5.2	Pfersee (1582/83 und 1607/08)	257
5.2.1	Pfersee und die Zobel	257
5.2.2	Die konfessionelle Lage in Pfersee	258
5.2.3	Österreichische und bischöfliche Konfessionspolitik in Pfersee	262
5.3	Bocksberg und Laugna (1586 und 1607-1609)	265
5.3.1	Die Herrschaft Bocksberg und die von Stetten	265
5.3.2	Konfessionelle Lage und konfessionelle Konflikte in Bocksberg	267
5.3.3	Die konfessionelle Politik Österreichs in Bocksberg	271
5.3.4	Konfessionelle Konflikte und konfessionelle Politik Österreichs in Laugna	273
5.4	Emersacker (1608/09)	275
5.4.1	Emersacker und die Schertlin	275
5.4.2	Konfessionelle Konflikte in Emersacker	276
5.4.3	Das kirchliche Vorgehen gegen Hans Friedrich Schertlin	279
5.4.4	Die Rolle der Bevölkerung im konfessionellen Konflikt	281

<b>II. Konfessionelle Politik zwischen Konflikt und Konsens in burgauischen Kameralorten: das Beispiel Günzburg</b>		
1.	Obrigkeit und Kirche in Günzburg	283
1.1	Voraussetzungen	283
1.2	Günzburg als burgauischer Vorort	286
1.2.1	Die Stadtverfassung im Untersuchungszeitraum	287
1.2.2	Stadherrliche Eingriffe in die kommunale Selbstverwaltung im 16. und 17. Jahrhundert	291
1.3	Kirchliche und pastorale Organisation in Günzburg	300
1.3.1	Sakrale Topographie	300
1.3.2	Die Pfarrei und ihre Filialen	301
1.3.3	Pfarrei und Niederpfünden	302
1.3.4	Stadtentwicklung und Stiftungswesen	307
1.3.5	Verteilung der Präsentationsrechte	310
1.3.6	Die Ordensniederlassungen der Franziskanerinnen und Kapuziner	311
1.3.7	Bruderschaften	314
2.	Reformatorisches Potential in Günzburg: Bauernkrieg und Schmalkaldischer Krieg	324
3.	Akteure kirchlicher und konfessioneller Politik in Günzburg – Objekte und Inhalte	331
3.1	Kirchliche Hierarchie und Klerus vor Ort	331
3.1.1	Klerus und Volk als Adressaten bischöflicher Reformpolitik	331
3.1.2	Selbstdisziplinierung des Klerus: Ertrag des Konflikts	339
3.1.3	Franziskanerinnen und Kapuziner als Träger der Reform in Günzburg	344
3.2	Herrschaft und Verwaltung	353
3.2.1	Religionsmandate als Instrumente von Reform und Konfessionalisierung in der Markgrafschaft Burgau	353
3.2.2	Die Praxis der Mandatierung in Günzburg und ihre konfessionalisierende Wirkung	358
3.3	Der Regent vor Ort: Markgraf Karl in Günzburg (1610-1618)	369
3.3.1	Zur Person Karls von Burgau	370
3.3.2	Das Erbe Karls und seine Stellung im habsburgischen Herrschafts- und Verwaltungsgefüge	372
3.3.3	Innerer Ausbau der Residenzstadt und herrschaftliche Intensivierung: konfessionelle Politik im Kontext	374
3.3.3.1	Herrschaftliche Repräsentation	375
3.3.3.2	Wirtschaftspolitische Maßnahmen	377
3.3.3.3	Religiöse und kirchenpolitische Impulse	378
3.3.3.4	Exkurs: Prädominante Antagonismen im konfessionellen Konsens: die Reform der Hofkapläne	388
3.3.4	Wertung und Ausblick	396

3.4	Rat und Gemeinde	397
3.4.1	Kirchenzucht und Sittenzucht als Aufgabe der städtischen Obrigkeit	397
3.4.2	Selbstkonnfessionalisierung und ihre Grenzen: ein Fazit	413
3.4.3	Einfluß auf Seelsorge und Klerus	415
3.5	Konnfessionpolitische Interaktion statt landesherrlicher Konfessionalisierung – ein Resümee	427
<b>C.</b>	<b>Systematische Analyse: Phasen, Formen, Bedingungen und Ziele habsburgischer Konfessionpolitik in der Markgrafschaft Burgau</b>	
1.	Phasen: Periodisierung habsburgischer Konfessionpolitik in der Markgrafschaft Burgau	433
1.1	Bindung an legalistische Konzepte unter Erzherzog Ferdinand II.	434
1.2	Wahrnehmung offensiver Optionen unter Erzherzog Maximilian	435
1.3	Differenzierte Konfessionalisierung unter Markgraf Karl	437
1.4	Rekatholisierung unter den Bedingungen des Dreißigjährigen Krieges	440
2.	Formen: Der Austrag von Konflikten als Kommunikationsvorgang	440
2.1	Juristische Argumentationskonzepte	441
2.2	Symbolische Kommunikation	445
2.3	Konnfessionalisierung der Sprache	447
3.	Bedingungen: Herrschaftsstruktur und konfessionelle Politik	447
3.1	Polyfunktionalität Habsburgs als Herrschaftsträger in unterschiedlichen Kontexten	448
3.2	Rolle der Verwaltung in Günzburg und Innsbruck	451
3.3	Burgauische Insassen und Struktur der Markgrafschaft	454
4.	Ziele: Landeshoheit und Konfession	456
5.	Konnfessionpolitische Interaktion und verdichtete Kommunikation – ein Fazit	459
	<b>Abkürzungen</b>	465
	<b>Quellen und Literatur</b>	467
	<b>Index der Personennamen</b>	507
	<b>Index der Ortsnamen</b>	517



# A. Einleitung

## 1. Forschungsstand: Gegenreformation, Rekatholisierung und katholische Reform, Konfessionsbildung und Konfessionalisierung – begriffliche Klärungen

Es muß in diesem Zusammenhang nicht unternommen werden, ein weiteres Mal die Fruchtbarkeit des Konfessionalisierungsparadigmas bibliographisch unter Beweis zu stellen.<sup>1</sup> Notwendig ist es dagegen, das begriffliche Instrumentarium dieser Studie vorzustellen, damit aber zugleich ihre historiographische Position vor dem Hintergrund der Konfessionalisierungsforschung zu bestimmen.

Als Wolfgang Reinhard und Heinz Schilling zu Beginn der 1980er Jahre den von Ernst Walter Zeeden 1958 formulierten Begriff der Konfessionsbildung „sozialwissenschaftlich angereichert“ zur Konfessionalisierungsthese ausbauten,<sup>2</sup> übernahmen sie zugleich die nachmals dem Konfessionalisierungskonzept ange-rechnete, aber auch angelastete Hypothese von der grundsätzlichen Vergleichbarkeit der christlichen Bekenntnisse in ihrem Entstehungsprozeß.<sup>3</sup> Die spezifisch sozialwissenschaftliche Begriffstransformation präziserte Wolfgang Reinhard

---

<sup>1</sup> Vgl. die Forschungsberichte, Bibliographien oder umfangreichen bibliographischen Notizen von Zeeden, Bibliographie; Schilling, Literaturbericht; Prinz, Fragestellungen; H.R. Schmidt, Konfessionalisierung; Schilling, Confessional Europe; Kaufmann, Konfessionalisierung; Schnabel-Schüle, Konfessionalisierungsforschung; Schlögl, Differenzierung, S. 239-243.

<sup>2</sup> W. Reinhard, Konfessionalisierung, S. 420.

<sup>3</sup> Zeeden, Konfessionsbildung, S. 69, definiert Konfessionsbildung als „die geistige und organisatorische Verfestigung der seit der Glaubensspaltung auseinanderstrebenden verschiedenen christlichen Bekenntnisse zu einem halbwegs stabilen Kirchentum nach Dogma, Verfassung und religiös-sittlicher Lebensform. Zugleich ihr Ausgreifen in die christliche Welt des frühneuzeitlichen Europas; ihre Abschirmung gegen Einbrüche von außen mit den Mitteln der Diplomatie und Politik; aber auch ihre Gestaltung durch außerkirchliche Kräfte, insonderheit die Staatsgewalt“. – Schilling, Paradigma, S. 16, bezeichnet es als Grundprinzip des Konfessionalisierungsansatzes, „funktionale Äquivalenzen zu erforschen“. Besonders betont Burkhardt, Reformationsjahrhundert, S. 77-135, die „Parallelität und Exklusivität“ (S. 132) von drei Bekenntnissen, die mit vergleichbaren Mitteln zu Konfessionskirchen geformt worden seien, aber dabei jeweils (nur) einen Aspekt der vorreformatorischen Kirche hervorgehoben und konfessionell ausgebaut hätten: die Lehre (evangelische Konfessionsbildung), die Organisation (katholische Konfessionsbildung) oder die Praxis („andere und reformierte Konfessionsbildungen“, S. 116).

einige Jahre später in einem bilanzierenden und ausschauenden Sammelband zur katholischen Konfessionalisierung noch einmal und definierte Konfessionalisierung nunmehr bündig als „planmäßige und allumfassende Änderung menschlichen Verhaltens mit beträchtlichen Folgen für die Politik, besonders die Staatsbildung“. Im Gegensatz zur Konfessionsbildung umschreibe Konfessionalisierung nicht mehr einen partiellen kirchengeschichtlichen, sondern einen universalen sozialgeschichtlichen Prozeß, der „mehr oder weniger als eine Variante von ‚Sozialdisziplinierung‘“ zu begreifen sei.<sup>4</sup>

Im wesentlichen sind damit auch die beiden Ansatzpunkte für Kritik bezeichnet, denen das Konfessionalisierungskonzept seither ausgesetzt ist: Grundsätzlich gegen die Annahme einer Vergleichbarkeit der Phänomene im katholischen und protestantischen Bereich spricht sich Walter Ziegler aus, da er die für die katholische Kirche Kontinuität verbürgenden Kriterien von Dogma und Hierarchie in ihrer Bedeutung nicht hinreichend gewürdigt sieht.<sup>5</sup> Recht besehen, lehnt er damit im Grunde den Konfessionsbegriff ab.<sup>6</sup> Ebenso, wenn auch weniger fundamental, kritisiert die Ausblendung dogmatischer Aspekte von evangelischer Seite Thomas Kaufmann,<sup>7</sup> aber auch die allgemeiner, etwa von Anton Schindling und Helga Schnabel-Schüle, beklagte Vernachlässigung unterscheidender *Propria* in der Erforschung der verschiedenen Konfessionsbildungsprozesse und Konfessionalisierungen hat ihren Ursprung im theologisch nivellierenden Grundzug des Modells.<sup>8</sup> – Das Interesse seiner Archegeten für den Staat, genauer dessen Obrigkeiten und Eliten, trug dem Konfessionalisierungskonzept dagegen den Etatismusvorwurf Heinrich Richard Schmidts ein.<sup>9</sup> Präzise liegt der Auseinandersetzung hier jedoch im Grunde kein Dissens über die sozialgeschichtliche Dimension des Konzeptes zugrunde, vielmehr eine unterschiedliche Auffassung dessen, was unter ‚Staat‘ zu verstehen sei. Im Hintergrund steht dabei die „Kommunalismustheorie“ Peter Blickles.<sup>10</sup> – Eher graduell gegen den umfassenden Erklärungsanspruch des Konzeptes, das Konfessionalisierung als „Fundamentvorgang“ der Frühen Neuzeit verstanden wissen will,<sup>11</sup> denn substantiell gegen seine sozialwis-

<sup>4</sup> W. Reinhard, Konfessionalisierung, S. 421; vgl. nochmals ders., Exkurs; vgl. Schilling, Identität, S. 105f.

<sup>5</sup> Ziegler, Typen, S. 417.

<sup>6</sup> So versteht sich die katholische Kirche selbst „nicht im eigentlichen Sinn als Konfession“ (LThK Bd. VI, S. 236).

<sup>7</sup> Kaufmann, Konfessionalisierung, S. 1113f., 1116.

<sup>8</sup> Pointiert der Vorwurf von Schindling, Konfessionalisierung, S. 12, das Konzept nehme nur die „Außenschalen“ wahr, nicht den „Kern, das innere kirchliche Leben“; vgl. Schnabel-Schüle, Konfessionalisierungsforschung, S. 29.

<sup>9</sup> Vgl. besonders H.R. Schmidt, Sozialdisziplinierung, sowie die Antwort von Schilling, Doppelperspektive.

<sup>10</sup> Vgl. resümierend P. Blickle, Kommunalismus. – Mit seiner Kritik an H.R. Schmidt, Konfessionalisierung, hier sei der Eifer historiographischer Schulen am Werk, dürfte W. Reinhard, Rezension, S. 269, die ‚Blickle-Schule‘ im Auge haben.

<sup>11</sup> Schilling, Konfessionalisierung, S. 6.

senschaftlichen Prämissen gerichtet sind dagegen die Einwände, die Winfried Schulze oder Olaf Mörke erhoben.<sup>12</sup> In einem konzeptionellen Zusammenhang sind diese Einwände bei Rudolf Schlögl aufgehoben, der von systemtheoretischen Prämissen ausgeht und weder Staats- noch Konfessionsbildung als gesellschaftlichen Fundamentalprozeß versteht, sondern jeweils als „Symptom eines solchen Vorganges“. Fundamental ist für Schlögl vielmehr die Zersetzung der sozialen, näherhin feudal-hierarchischen Struktur und ihre Ersetzung durch eigenständige Subsysteme, wie sie schließlich die Konfessionskirchen darstellten.<sup>13</sup>

Indes führte die vorgebrachte Kritik weder zur Revision des Konzeptes, noch gar zum Verzicht auf den Konfessionalisierungsbegriff – zu stark waren offenbar dessen wissenschafts-pragmatischen Vorzüge; vielmehr versuchten Heinrich Richard Schmidt, aber durchaus auch Heinz Schilling das Konzept um die Perspektive „von unten“ zu erweitern<sup>14</sup> und hielten ihre Vorbehalte weder Anton Schindling noch Walter Ziegler von der Herausgabe einer siebenbändigen Reihe zur Erforschung der „Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung“ ab.<sup>15</sup> Bisweilen wurde „Konfessionalisierung“ ohne weiteres synonym für Phänomene der katholischen Reform durch die kirchliche Gewalt des Bischofs verwendet.<sup>16</sup> Andererseits und daneben versuchten Robert Bireley, Anton Schindling und Heinrich Richard Schmidt in Rezeption der französischen Mentalitätsgeschichte ersatzweise den Begriff der „Christianisierung“ zu etablie-

<sup>12</sup> W. Schulze, Sozialdisziplinierung, S. 302, wendet sich gegen eine „Überdehnung“ des Sozialdisziplinierungskonzeptes; Mörke, Bedeutung, S. 164, mahnt, „außer- und vorkonfessionelle Dynamisierungsvorgänge“ nicht durch eine „allzu forsche Begriffshierarchisierung“ zu vernachlässigen.

<sup>13</sup> Schlögl, Differenzierung, S. 281. Daß jedenfalls die katholische Konfessionalisierung eine Spielart der fundamentalen „Entfeudalisierung“ darstelle, bei der es darum gegangen sei, „Kirchlichkeit in ihrer institutionalisierten Form und sozialen Logik von den Strukturprinzipien der Adelsgesellschaft unabhängig zu machen und als sozialen Handlungsbereich mit eigener Handlungsrationale zu begreifen“ (S. 244), ist allerdings historisch schwer nachvollziehbar, blieb doch die katholische Kirche als Pfründenkirche und als Reichs- bzw. Adelskirche weiterhin feudal strukturiert (in diesem Sinne allerdings ebenfalls einschränkend S. 263, 280). Die beiden Belege, die R. Schlögl wenigstens für die Intention der Entfeudalisierung angibt, vermögen ebensowenig zu überzeugen: Die strengere Forderung der kirchlichen Obrigkeit nach einem priesterlichen Erscheinungsbild (S. 264) betraf ja keineswegs nur den adligen Klerus, noch veränderte die Kleidung bei aller Bedeutung die soziale Struktur des Klerus. Auch die Nominierung Nicht-Adliger zu Bischöfen (das Beispiel Jakob Fugers als Bischof von Konstanz, 1604-1626, dürfte dabei kaum als Beleg für eine bürgerliche Karriere zu werten sein) und Prälaten war bereits vor der Reformation möglich und gerade in den schwäbischen Prälatenklöstern üblich. Eher ist umgekehrt für das 18. Jahrhundert von einer zunehmenden Bedeutung Adliger auszugehen, wie etwa ein Überblick über die Weihbischöfe und Generalvikare der nachmals bayerischen Bistümer zeigt (vgl. Brandmüller, Handbuch, S. 1048-1055).

<sup>14</sup> H.R. Schmidt, Sozialdisziplinierung; ders., Tätigkeit, z.B. S. 314; vgl. Ehrenpreis, Konfessionalisierung; Schilling, Doppelperspektive.

<sup>15</sup> Schindling/Ziegler, Territorien, Bd. 1-7.

<sup>16</sup> Becker, Kurköln.

ren, um sowohl die allen Konfessionen gemeinsamen Prozesse zusammenfassen als auch solche Länder berücksichtigen zu können, bei denen die Verwendung des Konfessionsbegriffes deswegen nicht angebracht schien, weil sie nur ein organisatorisch verfestigtes Bekenntnis kannten.<sup>17</sup>

Die vorliegende Arbeit verwirft nun weder von vornherein das Konfessionalisierungskonzept zugunsten eines Christianisierungsbegriffes, der suggeriert, den Bereich von Religion und Kirche in seiner Totalität erfassen zu wollen oder gar zu können – dies ist für den avisierten Untersuchungsraum und -zeitraum schon aufgrund der Überlieferungslage schlicht nicht leistbar –, noch erweitert oder verändert die Studie das Konzept von vornherein im Sinne der Etatismuskritik. Gerade da sie auch Aufschluß zu erhalten versucht über die Zusammenhänge zwischen Konfession und Staatsbildungsprozessen innerhalb eines komplizierten staatsrechtlichen Gebildes wie es die Markgrafschaft Burgau darstellt, erscheint ihr die kritische und enge Definition von Konfessionalisierung als einem „von den Obrigkeiten betriebenen Prozeß“ heuristisch den größten Erfolg zu versprechen.<sup>18</sup> Um die Tragweite des Konfessionalisierungsmodells als eines übergreifenden Erklärungsansatzes für den Untersuchungsraum auszuloten, muß jedoch gewissermaßen die ‚Gegenprobe‘ genommen und darf die konfessionelle Geschichte der Markgrafschaft Burgau nicht ausschließlich aus der Sicht ihrer habsburgischen Herrschaftsträger beschrieben werden. Wo immer es die Quellen gestatten, soll die Vielzahl konfessionspolitischer Akteure gleichsam in einem ‚Inter-

<sup>17</sup> H.R. Schmidt, *Christianisierung*; Bireley, *Orden*, S. 145; Schindling, *Konfessionalisierung*, S. 17; vgl. Hersche, *Erneuerung*.

<sup>18</sup> So noch einmal konzise W. Reinhard, *Rezension*, S. 269, der sich darin im übrigen auch von der offeneren Position Heinz Schillings unterscheidet (vgl. Schilling, *Doppelperspektive*). Schlögl, *Differenzierung*, S. 281, wendet sich also gegen Reinhard, wenn er die Identifikation von Konfessionalisierung „primär mit (staatlich betriebener) Kirchenbildung“ ablehnt, weil die Analyse damit von einer Differenzierung von Kirche und Staat („Separierung unterschiedlicher sozialer Kommunikations- und Handlungsräume“) ausgehe, die doch erst Ergebnis des Prozesses gewesen sei. Das hermeneutische Problem läßt sich jedoch entschärfen, wenn vorderhand nur zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt bzw. Obrigkeit unterschieden wird. – Der Wahl eines Territorium non clausum und eines ländlichen Raumes als Untersuchungsgebiet kommt dabei ein seit einigen Jahren gesteigertes Forschungsinteresse für Raumordnungskonzepte jenseits territorialer Fixierungen entgegen: Der Frage, in welcher Weise sich regionalgeschichtlicher Ansatz und Konfessionalisierungsparadigma gegenseitig befruchten könnten, widmeten sich gerade in jüngster Zeit verschiedene Tagungen – so im November 1997 die 6. Tagung des Memminger Forums für Schwäbische Regionalgeschichte (Frieß, Kießling, *Konfessionalisierung*), im November 1998 eine Tagung des Landkreises Biberach und der Gesellschaft Oberschwaben (*Reformation und Katholische Erneuerung in Oberschwaben*. In: *Heimatkundliche Blätter für den Kreis Biberach* 22, Sonderheft); vgl. den Sammelband von Dietz/Ehrenpreis, *Region*. – Dabei profitiert die Fragestellung von den seit längerem gesteigerten Bemühungen um eine verstärkte Erfassung des ländlichen Raumes im Prozeß der Konfessionalisierung („Der ländliche Raum im Prozeß der Konfessionalisierung“ waren zwei Sektionen der Tagung „Die Kirche im Dorf. Ländliche Frömmigkeit in der Frühen Neuzeit“ der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart im Mai 2000 überschrieben; vgl. den Tagungsband Haag/Holtz/Zimmermann, *Frömmigkeit*).

aktionsmodell‘ miteinbezogen werden. Heinrich Richard Schmidt schlägt ein solches „modèle interactif de la confessionnalisation“ vor, um die Dichotomie zwischen Elite bzw. Staat und Gläubigen zu überwinden. Allerdings versteht sich das hier vorgeschlagene Modell als umfassender und beschränkt sich nicht auf die Frage der „coopération entre Etats et sujets“ bzw. „‘élites‘ et ‘peuple‘“. <sup>19</sup> Wenn unter diesen Prämissen weiterhin von „Selbstkonfessionalisierung“ die Rede ist, dann in dem unspezifischen Sinn, der eine Internalisierung konfessioneller Maßstäbe als Erscheinungsform der Konfessionsbildung bezeichnet. – Unverzichtbar erscheinen damit weiterhin auch die hergebrachten Kategorien von „Konfessionsbildung“, „katholischer Reform“, „Gegenreformation“ und „Rekatholisierung“, um auch jene Prozesse benennen zu können, die vorderhand oder im Ergebnis ohne beträchtliche Folgen für die Politik und besonders ohne Folgen für die Staatsbildung vonstatten gingen, aber nichtsdestoweniger die konfessionelle Gestalt des Untersuchungsraumes prägten. <sup>20</sup> Daß sich in der Verwendung speziell des Rekatholisierungsbegriffes die Vorstellung einer wesentlichen Kontinuität von Alter und katholischer Kirche artikuliert, soll dabei nicht verschwiegen werden. <sup>21</sup>

## 2. Untersuchungsraum: rechtliche und politische Strukturen der Markgrafschaft Burgau

Das gesteigerte Interesse, dessen sich die Markgrafschaft Burgau seit geraumer Zeit in der Forschung erfreut, speist sich aus mehreren Quellen. Als fruchtbar für eine Reihe von Einzelstudien erwies sich seit den 1980er Jahren besonders mit den Arbeiten von Wolfgang Wüst die historische Atlasforschung, die besonders um eine Erhellung und Reflexion des eigentümlichen verfassungsrechtlichen Status der Markgrafschaft Burgau als eines Territorium non clausum bemüht ist und in diesem Rahmen auch die Problematik des landeshoheitlichen *Ius circa sacra* bzw. *Ius reformandi* berücksichtigt. <sup>22</sup> Die ungemein fleißigen, detailgesät-

<sup>19</sup> H.R. Schmidt, Emden, S. 34.

<sup>20</sup> Zur Verwendungsweise der Begriffe Jedin, Katholische Reformation; Bäumer, Erforschung; P. Lang, Konfessionsbildung.

<sup>21</sup> Dagegen interpretiert Burkhardt, Reformationsjahrhundert, S. 77-80, alle drei Konfessionen als „Neugründungen des 16. Jahrhunderts“ und lehnt konsequent den Rekatholisierungsbegriff als „historiographischen Kunstfehler“ ab (S. 79). Aus demselben Grund wendet er sich gegen die Nomenklatur „alt“ versus „neu“ zur Bezeichnung der Konfessionen (Burkhardt, Alt und Neu, S. 152-171). – Die mittelalterliche Kirche als „römische“ Kirche von der katholischen Konfessionskirche abzuheben, um dem Problem aus dem Weg zu gehen (so z.B. Schlögl, Differenzierung), überzeugt dagegen schon deshalb nicht, weil die nachtridentinische viel stärker als die vortridentinische Kirche „römisch“ geprägt war. Im übrigen begegnet das Attribut in der Kombination heute auf Seiten der nachtridentinischen, „römisch-katholischen“ Kirche.

<sup>22</sup> P. Blickle/R. Blickle, Schwaben, S. 32-36; Wüst, Günzburg; ders., Staatlichkeit; ders., Rechtsstreit; ders.: Einleitung zu Kraft, Kunstdenkmäler, S. 1-49 (mit einem umfangreichen Literaturverzeichnis S. 1-6); Wüst, Schwaben; ders., Landeshoheit; ders., Schertlin; ders.,

tigten und soliden Forschungen des 19. Jahrhunderts haben hierfür die unverzichtbaren Grundlagen gelegt. Vor allem Alfred Schröder beschrieb für eine Vielzahl einzelner Dörfer und Siedlungen innerhalb der Markgrafschaft Burgau die jeweilige Zuordnung von Herrschaftsrechten zu unterschiedlichen Herrschaftsträgern.<sup>23</sup> Ihre territorialen und politischen Interessen teilt die historische Atlasforschung mit Forschungen, Tagungen und Ausstellungen, die in jüngster Zeit geradezu Ausdruck einer historiographischen Renaissance des habsburgischen Vorderösterreich sind und, insbesondere in den Arbeiten Franz Quarthals, eine Reihe von Monographien und Sammelbänden hervorgebracht haben.<sup>24</sup>

Die eigentümliche Gestalt der Markgrafschaft Burgau als Untersuchungsraum für sozial- und wirtschaftshistorische Fragestellungen fruchtbar zu machen, versuchen dagegen zwei jüngere Augsburger Dissertationen. Sowohl die Studie Sabine Ullmanns über das Landjudentum in der Markgrafschaft als auch die Anke Sczesnys über ländliches Gewerbe und ländliche Gesellschaft im Ostschwaben des 17. und 18. Jahrhunderts sind dabei in Inhalt<sup>25</sup> und Methode<sup>26</sup> von den Forschungen Rolf Kießlings angeregt. Beide Arbeiten geben einen Abriß über die politischen und territorialen Strukturen sowie die historische Entwicklung der

---

Burgau; ders., Stadtinteressen; ders., Adelskurien. – In weiteren, nach ihrem Informationsgehalt und ihrer Zuverlässigkeit stark disparaten Bänden des HAB findet die Markgrafschaft Burgau Berücksichtigung: H. Bauer, Schwabmünchen; Blickle, Memmingen; Fehn, Wertingen; Hahn, Krumbach; Jahn, Augsburg-Land; D. Schröder, Augsburg; Vogel, Mindelheim; vgl. Kreisbeschreibung Günzburg; Kreisbeschreibung Krumbach; Kreisbeschreibung Neu-Ulm; Lausser, Markgrafschaft.

<sup>23</sup> Raiser, Guntia; ders., Carl; Brunner, Beiträge 1863/1864; ders., Beiträge 1865; A. Schröder, Bistum, Bd. 5; ders., Verhältnisse; darüber hinaus finden Orte mit burgauischen Herrschaftsrechten Berücksichtigung in Steichele, Bistum, Bd. 2; ders., Bistum, Bd. 4; A. Schröder, Bistum, Bd. 9; vgl. den Forschungsüberblick von Fried, Landesgeschichtsforschung.

<sup>24</sup> Maier/Press, Vorderösterreich; Quarthal, Verwaltung; ders., Landstände; ders., Verfassung; ders., Verankerung; ders., Faix, Habsburger; vgl. die Einleitung von Franz Quarthal zur Neuauflage von Metz, Vorderösterreich. – Die Jubiläumsfeiern in Günzburg und Burgau zur 700. Wiederkehr des Erwerbs der Markgrafschaft durch Habsburg im Jahr 2001 (vgl. die Vorträge und Reden zum 5. Oberschwabentag in Günzburg am 31. März 2001 in: MGO 3 [2001]) sind ebenso Zeichen der Vorderösterreich-Renaissance wie die baden-württembergische Landesausstellung „Vorderösterreich – nur die Schwanzfeder des Kaiseradlers? Die Habsburger im deutschen Südwesten“ im Jahr 1999 (vgl. den Ausstellungskatalog hg. vom Württembergischen Landesmuseum Stuttgart (1999)). Im Zusammenhang mit der Landesausstellung veranstaltete die Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart im März 1999 eine wissenschaftliche Tagung zum Thema „Vorderösterreich – Wendepunkte seiner Geschichte“.

<sup>25</sup> Vgl. die Arbeiten Rolf Kießlings zum Landjudentum in Ostschwaben (zitiert bei Ullmann, Nachbarschaft, S. 22 Anm. 33, vgl. S. 498-500), sowie dessen zahlreiche Studien zur wirtschaftlichen Struktur des ländlichen Raumes „im Spannungsfeld der Großstädte“ (Kießling, Günzburg; vgl. Sczesny, Kontinuität, S. 23 Anm. 46, vgl. S. 386-388).

<sup>26</sup> Die Auswahl der untersuchten Ortschaften bei Ullmann, Nachbarschaft, ist von „wirtschaftsgeographischen und herrschaftstypologischen Kriterien“ (S. 29) geleitet, die Rolf Kießling in seiner Habilitationsschrift als methodische Grundlage heranzog (ders., Stadt).

Markgrafschaft Burgau,<sup>27</sup> so daß es nur notwendig ist, einige, im Kontext dieser Studie wichtige Aspekte noch einmal hervorzuheben:<sup>28</sup> In der Kontroverse um kirchenhoheitliche Rechte erweist sich zum einen die Frage nach der herrschaftsrechtlichen Struktur der Markgrafschaft als juristisch, zum anderen die Frage nach der Organisation der zugrundeliegenden Interessen als politisch von Bedeutung.

Die Markgrafschaft Burgau befand sich seit 1301 in habsburgischem Besitz.<sup>29</sup> Als Teil der „Vorderen Lande“ bzw. „Schwäbisch-Österreichs“<sup>30</sup> unterstand sie bis zu den Verwaltungsreformen Maria Theresias 1753 der ober- und vorderösterreichischen Regierung in Innsbruck.<sup>31</sup> Auch in den Jahren 1609 bis 1618, als die Markgrafschaft zusammen mit der Landgrafschaft Nellenburg, den Vogteien Ach und Tengen und der Grafschaft Hohenberg in Karl von Burgau einen eigenen habsburgischen Regenten besaß, der seine Residenz in Günzburg nahm, waren die auch administrativen Beziehungen nach Innsbruck keineswegs gänzlich abgebrochen.<sup>32</sup>

Die pfandweise Übertragung herrschaftlicher Rechte, die Habsburg nach der Übernahme der Markgrafschaft Burgau in unterschiedlichem Umfang immer wieder vornahm,<sup>33</sup> führte wiederholt zur schriftlichen Fixierung des burgauischen Grenzverlaufs. Von im einzelnen abweichenden Bestimmungen abgesehen,<sup>34</sup> wurde danach das Gebiet der Markgrafschaft im Norden begrenzt vom Lauf der Donau von Nersingen an über Günzburg bis zur Lechmündung, von dort, im Osten, lechabwärts bis zur Mündung der Wertach und flußaufwärts bis Türkheim; im Süden durch eine von Türkheim west-nordwestlich nach Christertshofen verlaufende Linie und von hier aus im Westen durch eine Linie bis zur Mündung der Leibi in die Donau.<sup>35</sup> Für den Umfang dieses Gebietes sahen sich die habsburgi-

<sup>27</sup> Ullmann, Nachbarschaft, S. 46-53; Sczesny, Kontinuität, S. 31-33. – Vgl. den jüngsten Gesamtabriss zur Geschichte der Markgrafschaft Burgau, insbesondere ihres Vorortes Günzburg, in Kraft, Kunstdenkmäler, S. 1-49.

<sup>28</sup> Zur Abfolge der habsburgischen Regenten im Untersuchungszeitraum sowie zur Integration der Markgrafschaft Burgau in die österreichische Verwaltungsstruktur vgl. Kap. C. 1., speziell zur Regentenschaft Markgraf Karls in den Jahren 1609-1618 Kap. B. II. 3.3.

<sup>29</sup> Für die Zeit bis zum Übergang an Habsburg ausführlich Brunner, Beiträge 1863/1864; vgl. A. Schröder, Bistum, Bd. 5, S. 12-33.

<sup>30</sup> Zur Terminologie bzw. habsburgischen Herrschafts- und Verwaltungsgliederung Stolz, Beschreibung, S. 24-50; Sapper, Landstände, S. 28-31; Speck-Nagel, Landstände, S. 17f.

<sup>31</sup> Stolz, Beschreibung, S. 60-66; Stemmler, Behördenorganisation; Stolz, Verhältnis; Hye, Beziehungen; Stievermann, Vorlande, S. 256-261; für die Zeit ab 1753 (bis 1806) Quarthal, Verwaltung.

<sup>32</sup> Kap. B. II. 3.3.2.

<sup>33</sup> Kraft, Kunstdenkmäler, S. 20f.; zu den Motiven der habsburgischen Verpfändungspolitik Wüst, Günzburg, S. 38 Anm. 59.

<sup>34</sup> A. Schröder, Bistum, Bd. 5, S. 45-47; Wüst, Günzburg, S. 45f.

<sup>35</sup> A. Schröder, Verhältnisse, S. 162; vgl. die Edition der ausführlichen Grenzbeschreibung von 1478 in: Monumenta Habsburgica, S. 430f.

schen Herrschaftsinhaber bis zur Auflösung der Markgrafschaft Burgau im Frieden von Preßburg (1805 Dezember 25) im Besitz der Landeshoheit, da sie sich mit Appellation, Geleit, Forst- und Wildbann, besonders aber Hochgericht glaubten auf territorial weitgehend geschlossene Gerechtsame stützen zu können.<sup>36</sup> Durch Niedergerichtsbarkeit und Grundherrschaft oder andere Ansprüche ergänzt wurden diese Rechte allerdings nur in sehr begrenzten „Zonen habsburgischer Herrschaftsverdichtung“,<sup>37</sup> den Kameralorten und Dominien, besonders den vier Orten Günzburg, Burgau, Hochwang und Scheppach,<sup>38</sup> die als österreichische Landsassen auch die schwäbisch-österreichischen Landtage beschickten.<sup>39</sup> Auf der anderen Seite war selbst die burgauische Hochgerichtsbarkeit faktisch auf mehrfache Weise eingeschränkt, da einzelne Herrschaftsbereiche dem habsburgischen Hochgericht völlig entzogen waren, der Blutbann (bis 1587) auf die vier fraischlichen Fälle von Mord, Totschlag, Brandstiftung und schwerem Diebstahl beschränkt war und darüber hinaus die Strafverfolgung in Kooperation mit den Ortsherrschaften zu erfolgen hatte.<sup>40</sup>

Den Ansprüchen Habsburgs auf landeshoheitliche Rechte über alle Untertanen innerhalb der beschriebenen Grenzen traten die burgauischen „Insassen“ entgegen. Als „Eingessene“, deren gesamter Besitz in der Markgrafschaft lag, oder als „Begüterte“, deren Besitz nur teilweise innerhalb, teilweise aber zusammen mit dem herrschaftlichen Sitz außerhalb der Markgrafschaft lag,<sup>41</sup> verfügten sie, nicht Habsburg, in den weitaus meisten Orten der Markgrafschaft Burgau über grundherrschaftliche und niedergerichtliche Rechte. Ortsherren wie die Städte Augsburg oder Ulm, genauer: deren Stiftungen und Bürger, die Klöster Roggenburg oder Ursberg oder die Adelsfamilien Freiberg oder Schertlin besaßen dabei zugleich Reichs- bzw. Kreisstandschaft oder waren der Reichsritterschaft angegliedert. Einer Beschickung österreichischer Landtage verweigerten sie sich aus diesem Grund konsequent, um nicht in die Landsässigkeit abzusinken.<sup>42</sup> Gleichwohl bemühten sie sich aber um die Bündelung und gemeinsame Vertretung ihrer Interessen und Ansprüche gegenüber der Markgrafschaft bzw. deren habsburgischen Regenten.

Den ersten entscheidenden Schritt in diese Richtung markiert dabei die Zahlung des ‚Feuerstattguldens‘ durch die Insassen: Für jedes ihrer Anwesen in der

<sup>36</sup> Wüst, Rechtsstreit, bzw. ders., Landeshoheit.

<sup>37</sup> P. Blickle/R. Blickle, Schwaben, S. 33.

<sup>38</sup> Alfred Schröder und Wolfgang Wüst verwenden den Begriff „Kameralort“ in unterschiedlicher Weise (Kap. B. II. 1. Anm. 23).

<sup>39</sup> Sapper, Landstände, S. 127; Quarthal, Landstände, S. 26-37; vgl. Blickle, Strukturprobleme.

<sup>40</sup> Kap. C. 2.1; Brunner, Beiträge 1865, S. 100-104; A. Schröder, Bistum, Bd. 5, S. 55-58; P. Blickle/R. Blickle, Schwaben, S. 33; Wüst, Günzburg, S. 43, 57f. sowie die Karte zur Hochgerichtsbarkeit im Anhang.

<sup>41</sup> Die Differenzierung ist für den vorliegenden Zusammenhang nicht weiter erheblich (A. Schröder, Verhältnisse, S. 164).

<sup>42</sup> P. Blickle/R. Blickle, Schwaben, S. 35.

Markgrafschaft, jede Feuerstatt in ihrem Besitz, hatten sie König Maximilian I. (1486-1519) im Jahre 1492 einen Gulden entrichtet, um ihm so zusammen mit Kreditgebern die Auslösung der Markgrafschaft aus bayerischer Pfandschaft bzw. deren Rückkauf zu ermöglichen.<sup>43</sup> – Das damals erstellte Feuerstattguldenregister stellt eine wichtige Quelle für die Besiedlung und Besitzstruktur der Markgrafschaft Burgau zu Beginn der Frühen Neuzeit dar.<sup>44</sup> Im Gegenzug bestätigte ein ‚Privilegium Maximiliani‘, der ‚Freiheitsbrief‘ bzw. die ‚Feuerstattguldenfreiheit‘ von 1492 Februar 2, den Insassen ihre hergebrachten Rechte, besonders das der Niedergerichtsbarkeit auf ihren Gütern, fixierte aber auch den burgauischen Blutbann über die vier Fälle.<sup>45</sup> Die Entrichtung des Feuerstattguldens sollte für die künftigen Auseinandersetzungen zwischen Österreich und den Insassen der Markgrafschaft eine ambivalente Rolle spielen, denn interpretierten die Insassen die Zahlung des Guldens als freiwillige Leistung, die gewissermaßen den Verzicht Habsburgs auf landeshoheitliche Ansprüche erkaufte,<sup>46</sup> so sah die habsburgische Seite umgekehrt darin die Abgabe einer Art Landsteuer, mithin eine Anerkennung ihrer landeshoheitlichen Stellung.<sup>47</sup>

Zahlung des Feuerstattguldens und Feuerstattguldenfreiheit hatten wesentlich zur Formierung und Formulierung einer insassischen Interessengemeinschaft beigetragen. Die Kontroversen, die sich aus den gegensätzlichen Interpretationen des Freiheitsbriefes unmittelbar ergaben,<sup>48</sup> führten schließlich zur Institutionalisierung dieser Interessengemeinschaft. Erstmals entsandten 1569 Domkapitel und Hochstift, Prälatenstand, Kanton Donau der Reichsritterschaft und die Reichsstädte Augsburg und Ulm jeweils einen Vertreter zu einem ‚Engeren‘ Ausschuß der Insassen der Markgrafschaft Burgau. Das zunächst vierköpfige Gremium trat überwiegend außerhalb der Markgrafschaft, und zwar in Augsburg, zusammen. Vorsitzender des Engeren Ausschusses war für das Hochstift Augsburg als dem ranghöchsten und bedeutendsten Insassen der Bischof von Augsburg. 1576 wurde dem Engeren ein Großer Ausschuß zugeordnet, der theoretisch von allen ‚Eingesessenen‘ und ‚Begüterten‘ besetzt wurde. Die daraus resultierende starke Fluktuation der Mitglieder erschwerte die Entscheidungsfindung des Großen Ausschusses und hemmte seine Wirksamkeit. Im Gegensatz zum Engeren Ausschuß

<sup>43</sup> Die Zeit der wittelsbachischen Pfandschaft (1486-1492) mußten die Insassen als Gefährdung ihrer verhältnismäßig selbständigen Position empfinden, da Herzog Georg der Reiche ihnen gegenüber eine konsequente Territorialisierungspolitik verfolgte (Kraft, Kunstdenkmäler, S. 21).

<sup>44</sup> Vgl. die Edition von Nebinger/Schuster, Feuerstattguldenregister.

<sup>45</sup> Brunner, Beiträge 1865, S. 100-104; A. Schröder, Bistum, Bd. 5, S. 55-58; P. Blickle/R. Blickle, Schwaben, S. 34; Wüst, Günzburg, S. 43 Anm. 94.

<sup>46</sup> A. Schröder, Bistum, Bd. 5, S. 43f., 55.

<sup>47</sup> Z.B. StAA, VÖ, Lit. 649, 1579 Juli 14, fol. 397<sup>v</sup>; ebenso StAA, VÖ, Lit. 653, 1608 Januar 28, fol. 104<sup>r</sup>; vgl. in diesem Sinne auch die Interpretation von P. Blickle/R. Blickle, Schwaben, S. 34 mit Anm. 46; dezidiert als „Steuerleistung“ bezeichnet Wolfgang Wüst die Zahlung des Feuerstattguldens (Kraft, Kunstdenkmäler, S. 20 Anm. 51).

<sup>48</sup> A. Schröder, Bistum, Bd. 5, S. 54-59.

wurde er nie als Vermittler in Prozeßfällen aktiv.<sup>49</sup> Die Etablierung des Großen Ausschusses stand in unmittelbarem Zusammenhang mit Verhandlungen, die im selben Jahr unter Vermittlung einer kaiserlichen Kommission in Donauwörth stattfanden und deren Vereinbarungen nach einiger Verzögerung 1587 als „Burgauische Interimsmittel“ die strittigen Rechtsauffassungen bis zu ihrer endgültigen Klärung durch das RKG gütlich regeln sollten. Dazu kam es nicht, vielmehr wurden die Interimsmittel 1653 „perpetuiert“ – Ergänzungen und Erweiterungen folgten im „Eventualreiß“ 1682<sup>50</sup> und blieben so bis zur Auflösung der Markgrafschaft Burgau (1805) in Kraft.<sup>51</sup>

### 3. Untersuchungszeitraum

Als zeitlichen Anfangs- und Endpunkt dieser Studie den Augsburger Religionsfrieden (1555) bzw. den Friedensschluß zu Münster und Osnabrück (1648) zu wählen folgt vorderhand einer herrschenden historiographischen Konvention, die sich auf die politische, zumal konfessionspolitische Bedeutung der beiden zentralen Friedenswerke berufen kann.<sup>52</sup> Denn zum einen sprach der ARF in reichsrechtlich verbindlicher Form allen Ständen des Reiches – unter Einschluß der Reichsritterschaft – das *Ius reformandi* zu, ein Recht, das knapp hundert Jahre später am Ende des Dreißigjährigen Krieges in seiner prinzipiellen Gültigkeit noch einmal bestätigt, faktisch durch die Festlegung eines Normaljahres als Bezugspunkt für die konfessionelle Bestimmung jedoch suspendiert wurde, wodurch der mittlerweile erreichte konfessionelle Status im allgemeinen fixiert war.<sup>53</sup> Da-

<sup>49</sup> Zu den Insassen-Gremien der Markgrafschaft Burgau Wüst, Günzburg, S. 54 f., bzw. ders., Adelskurien.

<sup>50</sup> A. Schröder, Bistum, Bd. 5, S. 61; Wüst, Günzburg, S. 53.

<sup>51</sup> A. Schröder, Bistum, Bd. 5, S. 58-61; Wüst, Günzburg, S. 57; Text der Interimsmittel: TLA, Handschriften, Hs. 5300; in der Form von 1653 sind sie ediert bei P. Blickle/R. Blickle, Schwaben, S. 457-464, Nr. 141; vgl. die Zusammenfassung bei Jahn, Augsburg-Land, S. 410-413.

<sup>52</sup> „Als eigentlichen Beginn der Konfessionalisierung“ (H.R. Schmidt, Konfessionalisierung, S. 111) interpretieren den ARF (1555) Wohlfeil, Einführung, S. 37-43; M. Heckel, Deutschland, S. 56; Schröder, Kirche; W. Schulze, Geschichte, S. 253-282; Schilling, Konfessionalisierung, S. 14f., der sich aus dem Konfessionalisierungsansatz gleichwohl eine Überwindung des Epochenenschnitts von 1555 erhofft (S. 7f.), sowie Robisheaux, Society, S. 2. Noch größere Einigkeit besteht – dazu bedarf es keiner Belege – hinsichtlich der epochalen Zäsur des Westfälischen Friedens. Die Jahre zwischen 1555 und 1648 als Rahmen ihrer Darstellungen wählen Zeeden, Zeitalter, und wiederum die 10., völlig neu bearb. Aufl. des Gebhardt-Handbuches der Deutschen Geschichte (Lanzinner, Zeitalter; Schormann, Dreißigjähriger Krieg); vgl. Kluetting, Zeitalter; Schindling, Verspätete Konfessionalisierungen; abweichend in der Begründung Dülmen, Entstehung, S. 10-18. Unter reichsverfassungsrechtlicher Perspektive erscheint dieselbe Periodisierung ohnedies selbstverständlich (vgl. etwa Willoweit, Verfassungsgeschichte).

<sup>53</sup> Zusammenfassend zu Inhalt und Bedeutung des ARF und des Westfälischen Friedens HRG Bd. I, S. 259f.; HRG Bd. V, S. 1302-1308, sowie jetzt W. Reinhard, Probleme, S. 350-356, und Schormann, Dreißigjähriger Krieg, S. 270-276; zur Bedeutung des ARF speziell für das

mit war durch das Reichsrecht jener Rahmen gesetzt, innerhalb dessen die Ausdifferenzierung und „geistige und organisatorische Verfestigung“ unterschiedlicher Kirchentümer<sup>54</sup> ihren Lauf nehmen und durch sozialdisziplinierende Prozesse „beträchtliche Folgen für die Politik, besonders die Staatsbildung“ zeitigen konnte.<sup>55</sup> Mithin wird das knappe Jahrhundert zwischen 1555 und 1648 im allgemeinen begriffen als die hohe Zeit der Konfessionsbildung bzw. der Konfessionalisierung.<sup>56</sup> Zumal für die Untersuchung der Entwicklungen im katholischen Bereich kann eine solche Periodisierung zusätzliche Plausibilität beanspruchen, weil nicht lange nach dem ARF gerade hier die dogmatische Präzisierung, liturgische Reform und personelle Reorganisation des Bekenntnisses durch das Konzil von Trient entscheidende Anstöße gewann.

Speziell im Blick auf den Untersuchungsraum bietet sich die Wahl der Mitte des 16. Jahrhunderts als zeitlichen Ausgangspunktes zudem aus besitzrechtlichen Gründen an, denn nach über 60 Jahren der Verpfändung (seit 1498) an das Hochstift Augsburg löste Erzherzog Ferdinand I. (seit 1531 König, seit 1558 Kaiser) die Markgrafschaft 1559 Oktober 24 aus den Händen ihres Pfandschaftsinhabers Kardinal Otto (1543-1573) wieder aus. Abgesehen von partiellen Verpfändungen endete damit die lange Ära immer neuer Pfandschaften, und Regierung und Verwaltung der Markgrafschaft lagen nun ganz in der Verantwortung der habsburgischen Herrschaftsinhaber.<sup>57</sup> Hinzu kam, daß wenige Jahre später der Tod Ferdinands (1564) eine Teilung der österreichischen Lande zur Folge hatte, die tatsächlich nicht eine Schwächung der habsburgischen Position, vielmehr Vorteile für eine stärkere herrschaftliche Durchdringung der „labilen Herrschaftskomplexe“ bedeutete, weil sie – auch für die ober- und vorderösterreichischen Lande – eine verstärkte Konzentration der einzelnen Regenten auf ihre Landesteile gestattete.<sup>58</sup>

Bei genauerem Hinsehen jedoch enthüllen sich die zur Definition des Untersuchungszeitraumes vorgebrachten Argumente als durchaus erläuterungsbedürftig. Denn zum einen hatte der ARF weder einen Impuls für weitere insassische Reformen innerhalb der Markgrafschaft gebracht, waren Orte wie Holzheim, Lützelburg und Burtenbach zum Teil bereits seit Jahren und Jahrzehnten evangelisch bzw. sind reformatorische Initiativen in Unterrohr und einer Reihe weiterer Orte erst Jahre später zu registrieren. Auch scheint Skepsis angeraten, die durch

---

katholische Kirchenwesen Willoweit, Konfessionalismus, S. 231f. – Deutlich betont Schindling, Konfessionalisierung, S. 35, die Zäsur des Dreißigjährigen Krieges. Ab diesem Zeitpunkt habe die Konfessionalisierung ihren offensiven Impetus abgelegt und sich beschränkt oder konzentriert auf die „innere Geschichte der Konfessionalisierung im Kreise der Gläubigen“.

<sup>54</sup> Zeeden, Konfessionsbildung, S. 69.

<sup>55</sup> W. Reinhard, Konfessionalisierung, S. 421.

<sup>56</sup> Vgl. H.R. Schmidt, Konfessionalisierung, S. 110-115.

<sup>57</sup> A. Schröder, Bistum, Bd. 5, S. 52; Zoepfl, Bischöfe, S. 421 Anm. 1238; Kraft, Kunstdenkmäler, S. 20f.

<sup>58</sup> Hirn, Ferdinand II., Bd. 1, S. 41-53; Lanzinner, Zeitalter, S. 52.

die Auslösung der hochstiftischen Pfandschaft gesetzte Zäsur in ihrer Bedeutung allzu hoch zu veranschlagen. Der Blick auf die Vorgänge um die Ausschaffung des von Augsburg 1544 eingesetzten evangelischen Prädikanten in Mindelaltheim durch Landvogt und Landvogtknechte – nicht etwa durch die Amtleute des bischöflichen Pfandschaftsinhabers – im Jahr darauf erinnert daran, daß die Verpfändung der Markgrafschaft weder die völlige Suspension der burgauischen Verwaltungsorganisation zur Folge hatte, noch den grundsätzlichen Rückzug des habsburgischen Pfandherren aus Aufmerksamkeit und Verantwortung bedeutete.<sup>59</sup> Vielmehr macht das Geschehen die besitzrechtliche Natur der Verpfändung mit ihren primär fiskalischen Konsequenzen bewußt.<sup>60</sup> – Zum anderen bedeutet auch der Westfälische Friede nicht einfachhin einen Endpunkt für die Bemühungen um die konfessionelle Homogenisierung der Untertanen. Eine Reihe von Periodisierungsvorschlägen zur Konfessionalisierung berücksichtigt diesen Befund und fordert konsequent die Prolongierung der Beobachtungszeiträume.<sup>61</sup>

Dennoch erscheint für die vorliegende Studie bei aller notwendigen Einschränkung die gewählte Definition des Untersuchungszeitraumes unter bestimmten Voraussetzungen als vertretbar und sinnvoll. Juristisch prägte die Bezugnahme auf die Regelungen des ARF die Auseinandersetzungen zwischen der Markgrafschaft und ihren evangelischen Insassen, denn die dissimulierende Verknüpfung von Reformationsrecht und Reichsstandschaft konvergierte mit dem zentralen Problem, wem innerhalb der Markgrafschaft Burgau landeshoheitliche Gewalt zukomme.<sup>62</sup> Administrativ ging die Auslösung der hochstiftischen Pfandschaft durchaus mit einer erkennbaren Intensivierung der habsburgischen Präsenz einher, denn erst jetzt wurde man in Günzburg und Innsbruck auf das evangelische Bekenntnis in den Dörfern Holzheim und Lützelburg aufmerksam und unternahm von sich aus Schritte zu deren Rekatholisierung. Die angemessene Berücksichtigung der Reformationgeschichte der untersuchten Orte auch vor 1559 vermag dabei am Einzelfall die Wahl des zeitlichen Ausgangspunktes zu stützen und die Annahme einer Zäsur zu bestätigen. Wenigstens faktisch ist damit zugleich dem Vorwurf begegnet, rechtsgeschichtlicher (Zäsur durch den ARF) und ereignisge-

<sup>59</sup> Kap. B. I. 1.2.

<sup>60</sup> HRG Bd. III, S. 1684.

<sup>61</sup> So sei der Dreißigjährige Krieg, dezidiert Schindling, Konfessionalisierung, S. 26, vielfach erst Ausgangspunkt für die Ausbildung konfessioneller Identität gewesen; speziell zum katholischen Bereich S. 35; vgl. Schnabel-Schüle, Konfessionalisierungsforschung, S. 24, 40; ebenso die Forderung W. Reinhardts, Konfessionalisierung, S. 432, für den europäischen Kontext. Stievermann, Politik, löst den Anspruch durch eine Ausweitung des Untersuchungszeitraumes in das 18. Jahrhundert hinein ein.

<sup>62</sup> M. Heckel, Konfessionalisierung, S. 213f., spricht mit Bezug auf die „doppelkonfessionell schillernden Kompromißformeln“ im Recht des konfessionellen Zeitalters von „Doppeldeutigkeit und Dissimulieren“. Der analoge Vorgang ist auch auf verfassungsrechtlicher Ebene nicht zu verkennen, wenn zwar Kirchenhoheit und Reichsstandschaft in scheinbarer Klarheit verknüpft, die Klärung der kontrovers interpretierten Tragweite des Reichsstandsbegriffes jedoch künftigen juristischen und politischen Prozessen vorbehalten bleibt.

schichtlicher Ansatz (Wiedereinlösung der Pfandschaft) unterliefen die strukturgeschichtliche Perspektive dieser Studie.<sup>63</sup> – Auch die Exemtion der habsburgischen Lande von der Normaljahrsregelung des Westfälischen Friedens zeitigte keine Konsequenzen, denn abgesehen von einem folgenlosen juristischen Geplänkel in der Kontroverse zwischen Erzherzog Leopold V. und der Reichsstadt Ulm um die Rekatholisierung Holzheims im „Ulmer Winkel“ zwischen Iller und Donau,<sup>64</sup> blieb es beim konfessionellen Status in der Markgrafschaft: Nachdem zuletzt auch Holzheim rekatholisiert war (1627/35), stellte die reichsritterschaftliche Herrschaft Burtenbach für die Zukunft die einzige evangelische Enklave innerhalb der Markgrafschaft Burgau dar.

#### 4. Fragestellungen, Untersuchungsmethode, Konzeption und Quellen<sup>65</sup>

Zwei Fragen stehen am Beginn dieser Studie; ein doppeltes Erkenntnisinteresse bildet den Ausgangspunkt der Überlegungen: Wie fand die Markgrafschaft Burgau im Verlauf des 16. Jahrhunderts und bis zum Westfälischen Friedensschluß zu ihrer nahezu vollständig homogenen konfessionellen Gestalt (1) und welche Bedeutung hatte dieser Prozeß für die Territorialisierung und herrschaftliche Durchdringung dieses Gebietes (2)?

(1) Die erste Frage zu formulieren heißt, sich zu wundern. Die Markgrafschaft Burgau war keineswegs zu jeder Zeit einfachhin katholisch. Menschen, die in ihr lebten, Herrschaftsträger, die in ihr mit Gütern und Rechten ausgestattet waren, zeigten über Jahrzehnte hinweg Sympathien mit reformatorischem Gedankengut, entwickelten Initiativen zur Reformation und lebten ihr Bekenntnis in evangelischen Gemeinden: Von ausgeprägter Virulenz waren reformatorische Tendenzen unter der Bevölkerung während des Bauernkrieges; dokumentiert ist die breite Beteiligung von Untertanen aus der Markgrafschaft an der Revolution.<sup>66</sup> Interessen und Begehrlichkeiten der protestantischen Reichsstädte Augsburg und Ulm richteten sich – in aller Deutlichkeit während des Schmalkaldischen Krieges – auf

<sup>63</sup> So die Kritik von Kaufmann, *Konfessionalisierung*, S. 1113, an H.R. Schmidt, *Konfessionalisierung*; vgl. Rabe, *Rezension*, S. 401-405.

<sup>64</sup> HHStAW, Repertorium N, K. 7 (F. VI, P. II, Nr. 1), 1649 April 19; Kap. B. I. 3.3.

<sup>65</sup> Einen Einblick in die komplizierte Überlieferungslage für Vorderösterreich im allgemeinen und die Markgrafschaft Burgau im besonderen und gleichzeitig eine Orientierungshilfe für die archivalische Arbeit geben Springer, *Archivalien*; Dörner, *Vorderösterreich*; Jaroschka, *Archivbestände*. – Die Überlieferungssituation soll hier nur in ihrem Verhältnis zur Konzeption der Arbeit Berücksichtigung finden. Ausführlich dargestellt ist die Quellenlage mit ihren im einzelnen abweichenden Provenienzen jeweils in eigenen Anmerkungen für die besonders umfangreich überlieferten Vorgänge in Lützelburg, Unterrohr, Holzheim und Günzburg (Kap. B. I. 1. Anm. 120, Kap. B. I. 2. Anm. 48, Kap. B. I. 3. Anm. 39, Kap. B. II. 3. Anm. 6 sowie Anm. 66).

<sup>66</sup> Baumann, *Quellen*.

das Gebiet der Markgrafschaft. Deren Dörfer und Herrschaften blieben auch nach 1547 weiterhin eng verbunden mit den evangelischen Reichsstädten Ulm und Memmingen und dem bikonfessionellen Augsburg, weil weiterhin die ökonomische Verflechtung einen strukturellen Grundzug ihres Verhältnisses ausmachte und weil weiterhin Bürger und reichsstädtische Klöster und Stiftungen über Grundbesitz innerhalb der Markgrafschaft verfügten, Ortsherren waren oder das Patronatsrecht ausübten.

Einmal aufmerksam geworden auf diese Zusammenhänge, häufen sich die Beobachtungen und werden mit einem Mal reformatorische Initiativen und Neigungen an vielen Stellen der Markgrafschaft greifbar. Von einer homogenen konfessionellen Situation in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und noch darüber hinaus kann nicht (mehr) die Rede sein. Dagegen läßt sich nach 1648 nur noch eine einzige evangelische Enklave innerhalb des Gebietes der Markgrafschaft Burgau ausmachen, deren konfessionelle Einheitlichkeit damit weitgehend erreicht schien. Wie kam es dazu?<sup>67</sup>

(2) Die Frage nach den Ursachen und Verantwortlichkeiten für den offenbaren Wandel zielt unter rechtshistorischen Prämissen vorderhand auf eine Klärung von Kirchenhoheit und *Ius reformandi*, in deren Besitz sich der Landesherr oder, wie es der ARF formuliert, die Stände des Reiches befanden.<sup>68</sup> Für das Untersuchungsgebiet ist damit ein schwerwiegendes Problem aufgeworfen, denn bis zur Auflösung der Markgrafschaft Burgau im Frieden von Preßburg (1805) widersprachen die reichsständischen „Insassen“, die ebenfalls über Herrschaftsrechte in Märkten, Dörfern und Flecken der Markgrafschaft verfügten, dem Anspruch der habsburgischen Markgrafen auf Landeshoheit in den insassischen Herrschaften. Zwangsläufig ergaben sich hier konfliktrträgliche Implikationen, wenn insassische Herrschaftsträger von der konfessionellen Orientierung des präsumtiven Landesherrn abwichen.

Das Konfessionalisierungsparadigma im Kopf, führt dieser Umstand zu einer spannenden Doppelfrage: Was trugen unter solchen Voraussetzungen die habsburgischen Herrschaftsinhaber zur konfessionellen Homogenisierung der Markgrafschaft bei und welche Rückwirkungen mochte ihre Politik auf die territoriale

<sup>67</sup> Führt man sich die Lage der Markgrafschaft Burgau zwischen den Reichsstädten Augsburg, Ulm und Memmingen sowie die Nähe zumal ihrer Hauptorte Burgau und Günzburg zum pfalz-neuburgischen Territorium vor Augen, so scheinen die Überlegungen Anton Schindlings diesem Untersuchungsraum kongenial zu sein. Schindling definiert Konfessionalisierung als „im präzisierten Sinne ein Phänomen der konfessionellen Grenz- und Konflikträume [...], wo das Erlebnis, die Wahrnehmung und die Deutung der Nachbarschaftskonkurrenz zu außergewöhnlichen Anstrengungen führten. Angestrenztheit und Bewährungszwang würden im besonderen die konfessionalisierten Erfahrungen und Verhaltensweisen der Menschen in diesen Grenzräumen charakterisieren“ (Schindling, Konfessionalisierung, S. 20).

<sup>68</sup> WWKL Bd. X, S. 891f.; Bonin, Bedeutung, S. 1; HRG II, S. 498f.; Haberkern/Wallach, Hilfswörterbuch, Bd. 2, S. 514; Walder, Religionsvergleiche, S. 47f.

Gestalt des von ihnen beanspruchten Herrschaftsgebildes zeitigen? Schließlich: Welche Konsequenzen könnte die Beantwortung dieser Frage für die Beurteilung des Konfessionalisierungsansatzes mit sich bringen?

Beide Fragestellungen legen einen spezifischen methodischen Zugriff nahe: Die konfessionelle Situation in der Markgrafschaft soll vorderhand aus der Perspektive der österreichischen Politik in den Blick genommen werden. Die skizzierten territorialherrschaftlichen Defizite der Markgrafschaft Burgau lassen dabei grundsätzliche Skepsis gegenüber flächendeckenden Operationen als angeraten erscheinen: Wenn nicht von vornherein vermutet werden soll, was in Innsbruck für die Markgrafschaft insgesamt bestimmt wurde, sei dort auch unterschiedslos rezipiert worden, wenn also konfessionelle Politik nicht auf den Erlaß normativer Vorgaben reduziert werden soll, erweist sich zunächst die Untersuchung konkreter Konfliktlagen als praktikabler Weg, um religiöse und kirchliche, näherhin konfessionelle Veränderungen innerhalb der Markgrafschaft zu registrieren, zu verfolgen und in ihrer Entwicklung zu deuten. Die Durchsicht der seriellen Überlieferung Innsbrucker<sup>69</sup> und burgauischer<sup>70</sup> Provenienz sowie der einschlägigen Sachakten<sup>71</sup> erlaubt dabei eine recht zuverlässige Orientierung über die bestehenden Auseinandersetzungen. Die Untersuchung setzt mit anderen Worten dort an, wo die habsburgischen Herrschaftsträger auch nachweislich involviert waren. Daß in den jeweiligen Konfliktlagen mit den Insassen je neue Mischungen von Herrschaftsrechten zum Tragen kamen, deren Bedeutung für die konfessionelle Politik ja nicht von vornherein abzuschätzen ist, fordert die aufmerksame Analyse des Einzelfalles. Der methodische Zugriff über Fallbeispiele ist also die notwendige Folge einer mangelnden Territorialität des Untersuchungsraumes.

Die Untersuchung beschränkt sich indes nicht auf jene Orte, in denen es zur Einführung evangelischer Prädikanten gekommen war und Versuche zu deren Ausschaffung unternommen wurden (Kapitel I: Konfessionelle Konflikte zwischen der Markgrafschaft Burgau und ihren Insassen: Lützelburg, Unterrohr, Holzheim und Burtenbach),<sup>72</sup> sondern hält den Blick offen für die Situation in

<sup>69</sup> TLA, GR, A/E; TLA, GR, K/A; TLA, KKW, A/E. Der in Arbeitsgemeinschaft Alpenländer, Staats- und Landesarchive, S. 160-194, beschriebene Aufbau des TLA ist mittlerweile, was die Kopialbuchüberlieferung anlangt (S. 171), neu strukturiert worden; vgl. Stemmler, Behördenorganisation, S. 192f., 195f.

<sup>70</sup> VÖ, Lit. 646 bis 656, Briefauslaufregister der oberösterreichischen Regierung hinsichtlich Burgaus 1523-1660 [jetzt Generallandesarchiv (GLA) Karlsruhe, Bestand 79 P 12 Nr. 1000ff.; mikroverfilmt im StAA]; vgl. zu diesem Bestand Ottmand, Schwabenbücher.

<sup>71</sup> TLA, Sel. Ferd.; TLA, Sel. Leop. (allg. Leop.); TLA, Sammelakten.

<sup>72</sup> Nicht berücksichtigt wurde die bei Roth, Angelberg, aufgearbeitete Reformationsgeschichte von Angelberg (vgl. TLA, HR, Sel. Ferd, Pos. 132 (3), 1576 Januar 4, 1576 Januar 7, 1576 Januar 14, 1576 Februar 1, 1576 Februar 17, 1576 Mai 8, 1576 Mai 21, 1577 Januar 31, 1577 Februar 25; ABA, SAPr 2, 15; ABA, SAPr 3, 17), weil sich im Laufe der Auseinandersetzung sehr rasch herausstellte, daß die Markgrafschaft Burgau gegenüber Konrad von Riedheim keine landeshoheitlichen Rechte geltend machen konnte und wollte.

jenen Orten, in denen dem weiteren Ausbau reformatorischer Initiativen ein vorzeitiges Ende beschieden war (Burgwalden, Pfersee, Bocksberg, Laugna und Emersacker). – Auf diese Weise kann dem Fehler begegnet werden, die konfessionelle Situation in der Markgrafschaft von ihrem katholischen Ergebnis her aufzurollen und damit sowohl das reale Konfliktpotential zu unterschätzen als auch lange Dauer, Widrigkeiten und offene Situationen auf dem Weg zur konfessionellen Homogenität zu verkennen. Um nicht wesentliche Entwicklungen vor Beginn des Untersuchungszeitraumes unberücksichtigt zu lassen, soll aus demselben Grund jedem Fallbeispiel neben einer Darstellung der herrschaftsrechtlichen Situation ein Rückblick auf die konfessionelle Vorgeschichte vorausgeschickt werden, soweit dies Überlieferung und Forschungslage gestatten.

Auf der anderen Seite ist es schon aus arbeitsökonomischen Erwägungen heraus nicht möglich, darüber hinaus alle Orte und Herrschaften innerhalb der Markgrafschaft, also auch jene, in denen Konflikte um die Konfession nicht überliefert sind, auf mögliche konfessionelle Impulse hin zu untersuchen, die von österreichischer Seite ausgingen. Freilich darf die Überlegung Plausibilität beanspruchen, daß positive Impulse über bloße Rekatholisierungsmaßnahmen hinaus ohnedies gerade in jenen Orten zu erwarten sein dürften, deren konfessionelle Labilität vormals manifest wurde.

Eine grundsätzlich andere und daher gesondert zu betrachtende Konstellation ergibt sich jedoch für jene Orte, die aufgrund einer günstigen herrschaftsrechtlichen Ausstattung oder besonderer informeller Möglichkeiten der Einflußnahme weitergehende Zielsetzungen habsburgischer Konfessionspolitik prinzipiell zuließen. Ob und inwieweit sich hieraus tatsächlich ein veränderter Charakter der Politik Österreichs ergab, soll am Ende der Fallbeispiele der Blick auf den burgauischen Vorort Günzburg erweisen (Kapitel II: Konfessionelle Politik zwischen Konflikt und Konsens in burgauischen Kameralorten: das Beispiel Günzburg).

So sehr die konfessionelle Situation in der Markgrafschaft Burgau zuallererst gewissermaßen durch die Sonde der ‚landesherrlichen‘, habsburgischen Politik erschlossen und aus ihrer Perspektive dargestellt wird und für sie in einer systematischen Analyse die avisierten Rückschlüsse gezogen werden, so soll und kann dies keiner Vorentscheidung zugunsten einer monokausalen Erklärung der konfessionellen Lage gleichkommen. Um dieser Gefahr entgegenzuwirken und statt dessen die komplexe Kommunikationsstruktur der Vorgänge begrifflich zu machen, versucht die Konzeption der Fallbeispiele im einzelnen, die Position anderer, möglichst aller beteiligter Herrschaftsträger und, soweit es die Überlieferungssituation irgend gestattet, die der Bevölkerung ausführlich zu thematisieren.<sup>73</sup> Besonders glücklich ist in dieser Hinsicht die Quellenlage für das Dorf

---

<sup>73</sup> Tatsächlich konzentrierte sich zumindest für den ostschwäbischen Bereich bisher die Forschung fast ausschließlich auf die Haltung der jeweiligen Landesherren, „so daß das Wechselspiel mit dem Verhalten der Untertanen erst aufgearbeitet werden mußte“ (Kießling, *Reformation*, S. 58). Die vorliegende Studie soll methodisch und inhaltlich diesem Defizit

Lützelburg, einer Herrschaft des Augsburger Hl.-Geist-Spitals.<sup>74</sup> Am Beispiel Günzburgs kann, auch dank eines wichtigen Quellenfundes zur kirchlichen Visitationspraxis,<sup>75</sup> exemplarisch versucht werden, die angedeutete Komplexität der Kommunikationsstruktur als Interaktionsmodell darzustellen.

In einer zusammenfassenden Analyse (Kapitel C) werden schließlich die Befunde der Einzelstudien aus der Sicht der habsburgischen Konfessionspolitik in einen systematischen Zusammenhang gebracht. Die geübte Offenheit der Konzeption im einzelnen wird sich hier möglicherweise bewähren und ausmünzen lassen für eine grundsätzliche Weiterung der historiographischen Perspektive – als mögliche Antwort auf beide Fragen, die am Anfang meiner Überlegungen standen.

---

Rechnung tragen und auch die religiös-kirchliche Haltung der Untertanen in Konflikt und Konsens mit den Intentionen ihrer Herren in den Blick nehmen.

<sup>74</sup> Ein Bestand des Hospitalarchivs (StaAA, HA, III, 31) sammelt die umfangreiche Korrespondenz der Untertanen des Dorfes mit ihrer reichsstädtischen Obrigkeit.

<sup>75</sup> Der bislang nicht ausgewertete Faszikel mit Visitationsdokumenten des Landkapitels Ichenhausen (ABA, BO 3672; vgl. Kap. B. II. 3. Anm. 6) enthält Informationen, die zusammen mit der übrigen Aktenüberlieferung des Bischöflichen Ordinariats zu Günzburg (ABA, BO) sowie den einschlägigen Dokumenten des Pfarrarchivs (PfAGü) Aufschluß über die pastorale Situation in der Stadt, aber auch über das Verhältnis von Klerus und kommunaler Obrigkeit geben.



## B. Fallstudien

### I. Konfessionelle Konflikte zwischen der Markgrafschaft Burgau und ihren Insassen

#### 1. Lützelburg (1562/75-1608): Rekatholisierung im Zeichen konfessioneller Polarisierung

##### 1.1 Lützelburg und das Hl.-Geist-Spital Augsburg

Lützelburg – nach Einschätzung der burgauischen Beamten *nit so ein nambhafft ort oder grosser fleckh* –<sup>1</sup> liegt rund 14 Kilometer nordwestlich von Augsburg, abseits der größeren Verkehrswege, welche die Stadt nach Westen mit Günzburg und Ulm oder nach Norden bzw. Nordwesten mit Donauwörth und Dillingen verbanden.<sup>2</sup> Das Burgauer Feuerstattguldenregister von 1492 weist dort 21 Feuerstellen im Besitz des Augsburger Hl.-Geist-Spitals aus, womit der Ort zu dessen bedeutenderen Besitzungen zählte.<sup>3</sup> Im Jahre 1605 lebten in Lützelburg knapp 400 Menschen,<sup>4</sup> die ihren Unterhalt zum größten Teil als Hafner<sup>5</sup> verdienten, wozu die reichen Lehmvorkommen in der Umgebung des Ortes die Vorausset-

---

<sup>1</sup> TLA, HR, Sel. Ferd., Pos. 132 (2), 1574 Februar 11.

<sup>2</sup> Die abseitige Lage des Ortes genau zwischen diesen beiden Verkehrswegen ist gut zu erkennen auf der Karte zur schwäbischen Wirtschaft im 16. Jahrhundert (bis 1618) von Wolfgang Zorn in: Frei/Fried/Schaffer, Atlas, Karte XI, 3.

<sup>3</sup> Nebinger/Schuster, Feuerstattguldenregister, S. 111f. Über 10 Feuerstätten besaß das Spital zu diesem Zeitpunkt in Scherstetten (S. 13), Siegertshofen (S. 20), Gabelbach (S. 28) und Mittelneufnach (S. 56). Daneben verfügte es 1492 über Streubesitz (1 bis 6 Feuerstätten) in weiteren 44 Orten. – Neben dem Augsburger Spital hatte in Lützelburg 1492 auch das Domkapitel für 3 Höfen Feuerstätten den Feuerstattgulden entrichtet (S. 85).

<sup>4</sup> Eine Supplikation an den Rat der Stadt aus dem Jahr 1605 (StaAA, HA, III, 31, Nr. 198, 1605 Oktober 29) verzeichnet insgesamt 381 evangelische Untertanen. Hinzu kamen die Haushalte von drei katholischen Familien (TLA, GR, K/A, 1604 Dezember 18).

<sup>5</sup> Der Ort war nach Auskunft der burgauischen Beamten *allain vast mit Hafner besezt* (TLA, HR, Sel. Ferd., Pos. 132 (2), 1574 Februar 11).

zung abgaben.<sup>6</sup> Die Lützelburger Hafner exportierten ihre Tonwaren in die städtischen Märkte, vor allem – aber durchaus nicht ausschließlich – nach Augsburg.<sup>7</sup> So abgelegener der Ort also einerseits aufgrund der Standortgebundenheit<sup>8</sup> des Hafnerhandwerks war, so wenig isoliert war andererseits durch den Kontakt zum reichsstädtischen Markt (Marktorientierung) seine Bevölkerung – ein Umstand, der für die konfessionelle Entwicklung Lützelburgs nicht ohne Bedeutung blieb.<sup>9</sup> Neben den Vogtämtern Gabelbach<sup>10</sup> und Willishausen<sup>11</sup> bzw. den Obervogtämtern Mittelneufnach<sup>12</sup> und Täferlingen<sup>13</sup> war Lützelburg Verwaltungsunterzentrum für den Besitz des Spitals im Dorf und Sitz eines eigenen Vogtes.<sup>14</sup>

<sup>6</sup> Vgl. zu den Lehmvorkommen die Bodenkarte Schwabens von Franz Vogel in: Zorn, Atlas, Karte 1, 2f., sowie die Karte zu Abbau von Bodenschätzen und nutzbaren Ablagerungen von Ewald Kohler in: Frei/Fried/Schaffer, Atlas, Karte XI, 2.

<sup>7</sup> Zur Tradition des Hafnerhandwerks in Lützelburg Pötzl, Handwerk, S. 104. Reith, Lebensweise, S. 68, erwähnt für das 18. Jahrhundert die „starke Konkurrenz“, die den Augsburger Hafnern durch die Lützelburger Handwerker erwuchs, sei es durch den Verkauf auf den Jahrmärkten oder durch das „Hereinhausieren“. Ein vergleichbares Konkurrenzverhältnis bestand etwa auch zwischen den Hafnern der Reichsstadt Memmingen und denen des nahen Dorfes Frickenhausen (Kießling, Stadt, S. 519-521, und ausführlich Grossmann, Hafnerhandwerk). – Auch die Landsberger Hafner sahen gerade in den Lützelburger Hafnern Konkurrenten und forderten vom Rat ihrer Stadt unter anderem, die *grosse Anzahl der Litzburger hafner auf ain gewisse vnd wenigere zahl zurestringieren*. Ihre Supplikation wurde jedoch vom Landsberger Rat zurückgewiesen (StaA Landsberg, Ratsprotokoll von 1657 Mai 29, fol. 30. Für diesen Hinweis danke ich Herrn OstD i. R. Klaus Münzer, Landsberg, herzlich).

<sup>8</sup> Kießling, Stadt, S. 519.

<sup>9</sup> Schon der Kontakt mit ihren reichsstädtischen Kollegen auf dem Augsburger Markt konnte die Aufnahme reformatorischen Gedankengutes befördern bzw. affirmativ wirken, befanden sich doch selbst 1654 erst zwei katholische, aber 11 evangelische Meister unter den Augsburger Hafnern (Reith, Lebensweise, S. 276, Tab. 5).

<sup>10</sup> Jahn, Augsburg-Land, S. 511-518: Das Vogtamt Gabelbach wurde 1764 in ein Obervogtamt umgewandelt (S. 513). Von hier aus wurden die Güter des Spitals in Gabelbach selbst, in Auerbach (S. 556; Steichele, Bistum, Bd. 2, S. 71), Buch (Jahn, Augsburg-Land, S. 559; Steichele, Bistum, Bd. 2, S. 77f.), Kleinried (Jahn, Augsburg-Land, S. 570; Steichele, Bistum, Bd. 2, S. 119) und Unterneufried (Jahn, Augsburg-Land, S. 582; Steichele, Bistum, Bd. 2, S. 13) verwaltet.

<sup>11</sup> Jahn, Augsburg-Land, S. 517f., 584: Willishausen, das spätestens 1729 vom Vogtamt Gabelbach aus verwaltet wurde, war im Untersuchungszeitraum und jedenfalls noch 1677 selbst Sitz eines Vogtes. Zum Präsentationsrecht des Augsburger St.-Moritz-Stiftes Steichele, Bistum, Bd. 2, S. 106.

<sup>12</sup> H. Bauer, Schwabmünchen, S. 308-312: Von hier aus wurden die Güter des Spitals in Mittelneufnach selbst (S. 431-433), in Buchhof, Grimoldsried (mit den zugehörigen Einöden), Reichertshofen, Scherstetten (mit den zugehörigen Berghöfen) und – bis zum Verkauf des Ortes 1671 – Siegertshofen verwaltet.

<sup>13</sup> Jahn, Augsburg-Land, S. 518-525: Von hier aus wurden die Güter des Spitals in Täferlingen selbst, in Hirblingen, Neusäß und – seit dem Ende des 18. Jahrhunderts – in Lützelburg und Bannacker verwaltet. – Das Patronatsrecht in Täferlingen übte zwischen 1379 und 1685 ausschließlich das Domkapitel aus. Erst danach wurde es alternierend auch vom Hl.-Geist-Spital wahrgenommen (Steichele, Bistum, Bd. 2, S. 93).

<sup>14</sup> Vgl., auch zum Folgenden, Jahn, Augsburg-Land, S. 526-529.

Das Hl.-Geist-Spital erscheint erstmals 1310 in Lützelburg begütert. In der Folgezeit gelang es dem Spital, sich den Besitz nahezu säemtlicher Güter und Rechte im Dorf zu sichern. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts verfügte es über Niedergericht mit Zwing und Bann und war bedeutendster Grundherr in Lützelburg. Die Hochgerichtsbarkeit stand dagegen, wie es der Historische Atlas vereinfachend formuliert, der Markgrafschaft Burgau zu. Tatsächlich übte die Markgrafschaft, in deren Beritt Buttenwiesen der Ort lag,<sup>15</sup> bis zur Ratifizierung der Interimsmittel 1587 die Gerichtsbarkeit nur über die vier hohen Fälle – Mord, Totschlag, Brandstiftung und schwerer Diebstahl – aus, und erst danach fiel eine Reihe weiterer Vergehen unter die burgauische Hochgerichtsbarkeit,<sup>16</sup> während alle übrigen Vergehen und Verbrechen nach wie vor aufgrund der Feuerstattguldendenfreiheit von 1492 an das Spital als Insassen der Markgrafschaft Burgau überlassen waren.<sup>17</sup>

Das Augsburger Hl.-Geist-Spital war eine ursprünglich rein kirchliche Gründung. Über das Instrument der Spitalpflugschaft – den städtischen, weltlichen Pflegern kam die Funktion der Stiftungs- und Güterverwaltung sowie der Vertretung vor Gericht zu – gelang es dem Rat bereits im Laufe des 14. Jahrhunderts, sich faktisch die Oberhoheit über das Spital zu sichern, wenn auch der Bischof durch die Einsetzung des Domdekans als dritten, kirchlichen Pflegers – nachweislich zuerst 1309 – versuchte, seine Einflußmöglichkeiten zu erhalten. Eine vollkommene Übernahme des Spitals durch die Stadt konnte formalrechtlich denn auch nicht erreicht werden. So wirkte auch im 15. Jahrhundert der Domdekan bei der Rechnungslegung des Spitals mit und nahm – was in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung ist – zu dieser Zeit gemeinsam mit den beiden städtischen Pflegern das Patronatsrecht über die Pfarrkirchen des Spitals wahr.<sup>18</sup> Das Patronatsrecht über die einzelnen Pfarreien des Spitals auf dem Land entwickelte sich in der Folge allerdings weiter:

1387 schenkte Ulrich Burggraf – er war Augsburger Domdekan – das Patronatsrecht über die Lützelburger Pfarrkirche St. Georg dem Spital, dem daraufhin die Kirche mit Einkommen und Rechten inkorporiert wurde.<sup>19</sup> Danach dürfte das Patronatsrecht in Lützelburg in der Weise gemeinsam von städtischen Pflegern und kirchlichem Pfleger ausgeübt worden sein, daß ersteren das *Ius praesentandi*,

<sup>15</sup> Zum burgauischen Vogtamt Buttenwiesen Fehn, Wertingen, S. 11f.

<sup>16</sup> Wüst, Günzburg, S. 57, nennt als solche Geleitbruch, Majestätsbeleidigung, Landesverrat, Raub, Notzucht, Fälschung und Betrug.

<sup>17</sup> Wüst, Günzburg, S. 43. Die Beschränkung der burgauischen Hochgerichtsbarkeit durch die Feuerstattguldendenfreiheit ist wegen ihrer jeweils unterschiedlichen Implikationen für die Definition der Landeshoheit bedeutsam (Kap. A. 2.). Sie wurde auch im konfessionellen Streit um Lützelburg mehrfach thematisiert; vgl. etwa TLA, HR, Sel. Ferd., Pos. 132 (2), 1578 März 4.

<sup>18</sup> Kießling, Gesellschaft, S. 159-167, 175-179; zum gemeinsamen – nicht alternierenden! – Patronatsrecht S. 177.

<sup>19</sup> Jahn, Augsburg-Land, S. 526; Kießling, Gesellschaft, S. 163; Braun, Bischöfe, Bd. 2, S. 502.

letzterem das *Ius investandi* zukam. Die im Historischen Atlas behauptete Alternation des Patronatsrechtes zwischen Domkapitel und Reichsstadt Augsburg gibt dagegen den Stand am Ausgang des Alten Reiches wieder.<sup>20</sup> Diese Regelung eines streng abwechselnden Besetzungsrechtes schuf erst 1766 Juli 21 ein Vergleich zwischen den beiden Parteien. Zuvor war seit 1629 November 21 im Restitutionsvertrag zwischen Bischof und Reichsstadt die Alternation so festgelegt, daß den Spitalpflegern in den päpstlichen (ungeraden), dem Domdekan in den bischöflichen (geraden) Monaten das Patronatsrecht zustehen sollte. Dies führte immer wieder zu Konflikten<sup>21</sup> und machte schließlich den Vergleich von 1766 notwendig.<sup>22</sup>

Ebenso wie in Lützelburg lagen die herrschaftlichen Verhältnisse in Gabelbach,<sup>23</sup> Grimoldsried<sup>24</sup> und Mittelneufnach (mit Weiler Buchhof)<sup>25</sup>: Auch diese Orte waren Pfarrdörfer; das Präsentationsrecht lag im Untersuchungszeitraum bei

<sup>20</sup> Jahn, Augsburg-Land, S. 573.

<sup>21</sup> Vgl. StaAA, HA, IV, 3: Der Bestand (3 Bände) enthält neben Präsentationsverzeichnissen für die Pfarreien und Benefizien des Spitals unter anderem auch Quellen über die Auseinandersetzung des Spitals mit dem Domdekan – auch vor dem Reichshofrat – um das Präsentationsrecht von 1590 bis 1766.

<sup>22</sup> Steichele, Bistum, Bd. 2, S. 93 Anm. 3; zum Restitutionsvertrag von 1629 November 21 Spindler, Heinrich V. kirchenpolitische Tätigkeit, S. 36f. Die vertragliche Regelung zwischen Reichsstadt und Bischof im Jahre 1629 wurde möglich durch die politischen und militärischen Rahmenbedingungen, die zuvor zum Erlaß des kaiserlichen Restitutionsediktes geführt hatten. Schon daraus kann auf eine vor 1629 für die kirchliche Seite ungünstigere Regelung des *Ius praesentandi* geschlossen werden. Tatsächlich läßt sich aus den Präsentationsverzeichnissen des Hospitalarchivs für Lützelburg erkennen, daß im Untersuchungszeitraum das Präsentationsrecht von den beiden städtischen Pflegern des Hl.-Geist-Spitals wahrgenommen wurde (StaAA, HA, IV, 3, Nr. 13; 34, Nr. 7-10). Auch als der Bischof versuchte, um die Hospitalpfleger unter Druck zu setzen, *Iure devolutionis* einen katholischen Geistlichen nach Lützelburg zu präsentieren, erklärte er ausdrücklich, der Stadt das Patronatsrecht nicht entziehen zu wollen, erkannte es ihr damit also ausdrücklich zu (StaAA, HA, III, 31, Nr. 176. Das Devolutionsrecht erlaubt es dem Bischof, im Falle eine Präsentation auf eine vakante Stelle unterbleibt, von sich aus und unbeschadet der weiteren Rechte des Patronatsherren einen geeigneten Kandidaten zu präsentieren; WWKL, Bd. III, S. 1647-1650). Als Rudiment der ehemaligen kirchlichen Rechte erfolgte dagegen die Investition des Lützelburger Pfarrers – wie auch mit Sicherheit die der Geistlichen in Mittelneufnach, Grimoldsried und Scherstetten (StaAA, HA, IV, 3, Nr. 12) – nicht durch den Bischof, sondern den Domdekan, dem der spitalische Kandidat präsentiert wurde (z.B. StaAA, HA, IV, 34, Nr. 5f., 8-10. – Bei der Präsentation Georg Schöffels belehrte der Generalvikar den Bischof, das *Ius investandi* stehe dem Domdekan *alß obersten spital Pfleger* zu; ABA, GVPr 1, 310, wohl 1605). Von ihm wurde er, so jedenfalls die Reichsstadt, *auch alwegen [...] one widerredt Inuestiert* (StaAA, HA, IV, 3, Nr. 12).

<sup>23</sup> Jahn, Augsburg-Land, S. 563f.; A. Schröder, Bistum, Bd. 5, S. 616-619; zum Patronatsrecht Steichele, Bistum, Bd. 2, S. 93 Anm. 3.

<sup>24</sup> H. Bauer, Schwabmünchen, S. 403f.; A. Schröder, Bistum, Bd. 9, S. 49-54, zum Investitionsrecht des Domdekans S. 50; zum Patronatsrecht Steichele, Bistum, Bd. 2, S. 93 Anm. 3.

<sup>25</sup> H. Bauer, Schwabmünchen, S. 431-433; A. Schröder, Bistum, Bd. 9, S. 245-255; zum Präsentationsrecht ausschließlich der reichsstädtischen Spitalpfleger bis 1629 dezidiert S. 252.

den reichsstädtischen Pflegern des Hl.-Geist-Spitals, das auch die Niedergerichtsrechte besaß, während die Hochgerichtsbarkeit der Markgrafschaft Burgau zukam. In allen anderen Orten, in denen das Spital begütert war, stellten sich die rechtlichen bzw. herrschaftlichen Rahmenbedingungen abweichend dar: Sei es, daß sie gar keine eigenen pfarrlichen Rechte besaßen (Auerbach,<sup>26</sup> Bannacker,<sup>27</sup> Buch,<sup>28</sup> Kleinried,<sup>29</sup> Neusäß,<sup>30</sup> Unternefsried<sup>31</sup>), daß das Spital dort nicht über das Präsentationsrecht (Hirblingen,<sup>32</sup> Reichertshofen,<sup>33</sup> Siegertshofen,<sup>34</sup> Täferlingen,<sup>35</sup> Willishausen<sup>36</sup>) oder die alleinigen niedergerichtlichen Rechte (Auerbach,<sup>37</sup> Buch,<sup>38</sup> Neusäß,<sup>39</sup> Reichertshofen,<sup>40</sup> Täferlingen,<sup>41</sup> Unternefsried<sup>42</sup>) verfügte oder aber die Hochgerichtsbarkeit nicht oder nicht unbestritten bei der Markgrafschaft Burgau lag (Scherstetten)<sup>43</sup>. Im Blick auf die Möglichkeiten und den Erfolg einer Reformation dieser Orte durch das Spital bzw. die Reichsstadt gilt es, die skizzierte Rechts- und Herrschaftsverteilung weiter zu beachten.

Ausführlich zeichnet Rolf Kießling nach, wie sich im 14. Jahrhundert der Augsburger Rat durch das Instrument der Pflegerschaft über das ursprünglich rein kirchlich verwaltete Hl.-Geist-Spital zunächst ein Mitspracherecht gegenüber dem Domkapitel sichern konnte, um ab dem 15. Jahrhundert schließlich selbst die Oberhoheit über das Spital zu übernehmen.<sup>44</sup> Spitalpolitik war seither reichsstäd-

<sup>26</sup> Das Dorf gehörte zur Pfarrei Horgau (Jahn, Augsburg-Land, S. 556; Steichele, Bistum, Bd. 2, S. 68-76).

<sup>27</sup> Der Weiler gehörte zur Pfarrei Bergheim (Jahn, Augsburg-Land, S. 557).

<sup>28</sup> Das Dorf gehörte zur Pfarrei Kutzenhausen (S. 559; Steichele, Bistum, Bd. 2, S. 76-79).

<sup>29</sup> Der Weiler gehörte zur Pfarrei Zusmarshausen (Jahn, Augsburg-Land, S. 570; Steichele, Bistum, Bd. 2, S. 14-124).

<sup>30</sup> Das Dorf gehörte zur Pfarrei Oberhausen (Jahn, Augsburg-Land, S. 574).

<sup>31</sup> Der Weiler gehörte zur Pfarrei Agawang (S. 582; Steichele, Bistum, Bd. 2, S. 11-14).

<sup>32</sup> Das Patronatsrecht lag beim Domkapitel (Jahn, Augsburg-Land, S. 568).

<sup>33</sup> Das Patronatsrecht hatten die Inhaber der Herrschaft Seifriedsberg (A. Schröder, Bistum, Bd. 9, S. 269-273, bes. 270f.).

<sup>34</sup> Das Patronatsrecht lag beim Bischof (A. Schröder, Bistum, Bd. 9, S. 332-345, hier 338).

<sup>35</sup> Bis 1685 Juli 19 präsentierte allein das Domkapitel, danach infolge eines Gütertausches alternierten Domkapitel und Hospitalpfleger im Besetzungsrecht (Steichele, Bistum, Bd. 2, S. 93).

<sup>36</sup> Das Patronatsrecht lag hier beim Augsburger Stift St. Moritz (Jahn, Augsburg-Land, S. 584; Steichele, Bistum, Bd. 2, S. 105-111).

<sup>37</sup> Kap. B. I. 1. Anm. 26.

<sup>38</sup> Kap. B. I. 1. Anm. 28.

<sup>39</sup> Kap. B. I. 1. Anm. 30.

<sup>40</sup> Hier besaßen die Inhaber der Herrschaft Seifriedsberg die umfangreichste Grund- und Niedergerichtsherrschaft (H. Bauer, Schwabmünchen, S. 438; A. Schröder, Bistum, Bd. 9, S. 269-273).

<sup>41</sup> Kap. B. I. 1. Anm. 35.

<sup>42</sup> Kap. B. I. 1. Anm. 31.

<sup>43</sup> Hier war die Hochgerichtsbarkeit zwischen Bayern und der Markgrafschaft umstritten (H. Bauer, Schwabmünchen, S. 237, 441f., bes. 240-247).

<sup>44</sup> Kießling, Gesellschaft, S. 159-167, 175-179.

tische Politik.<sup>45</sup> Die konfessionelle Entwicklung in Lützelburg und an anderen Orten des Spitals legt diesen Zusammenhang offen. Die Bikonfessionalität Augsburgs zur Zeit des Konfliktes mit der Markgrafschaft Burgau um Lützelburg ist daher für den Charakter der Auseinandersetzung ebenso konstitutiv wie es die vormals protestantische Orientierung der Stadt war, die zur Einführung der Reformation in den Ort führte.

## 1.2 Das reformatorische Engagement des Rates im Umland der Reichsstadt

Das Jahr 1530 markiert für die Augsburger Reformationsgeschichte einen bedeutsamen Einschnitt: Die nunmehr anstehende Entscheidung über Annahme oder Ablehnung des Augsburger Reichstagsabschiedes, der die protestantischen Bekenntnisschriften zurückgewiesen hatte und der altgläubigen Confutatio gefolgt war, entfaltete eine katalysatorische Wirkung auf ihren Verlauf. Ein erster Höhepunkt war 1534 mit der obrigkeitlichen Einführung der Reformation in der Stadt erreicht.<sup>46</sup> Auch für das Hl.-Geist-Spital bestellte der Rat nun (im April bzw. September 1531) mit Dr. Michael Weinmaier einen evangelischen Prädikanten.<sup>47</sup> Theologisch vertrat er, wie auch Kaspar Huber<sup>48</sup>, in Augsburg die Position Luthers, die zu Beginn der 30er Jahre „in die Defensive gegenüber der vor allem von Straßburg ausgehenden oberdeutschen Ausformung des Bekenntnisses“ geraten war.<sup>49</sup> Längst – und noch bis ins Jahr 1548 hinein – standen zu diesem Zeitpunkt mit Ausnahme des 1526 und 1527 zusammen mit Ulrich Rehlinger (Zwinglianer) bzw. Georg Vetter (Lutheraner)<sup>50</sup> amtierenden altgläubigen Ulrich Arzt,<sup>51</sup> protestantische Pfleger an der Spitze der reichsstädtischen Spitalverwaltung.<sup>52</sup>

Von einer Reformation der Grundherrschaften im Besitz reichsstädtischer Institutionen, mithin der Orte im Besitz des Hl.-Geist-Spitals, nahm der Rat indes noch über Jahre hinaus Abstand. In ihrer 1539 Juli 17 verlesenen Supplikation

<sup>45</sup> Besitz des Spitals im Umland der Stadt zählte zum reichsstädtischen Territorium. Zum herrschaftsrechtlichen Status des Spitalbesitzes A. Schröder, *Verhältnisse*, S. 208-210, sowie zur Bedeutung der reichsstädtischen Oberhoheit über das Spital im Rahmen der Augsburger Territorialpolitik Kießling, *Gesellschaft*, S. 203-214; ders., *Umlandgefüge*, S. 52f.; ders., *Augsburg*, S. 247-249; ders., *Günzburg*, S. 14f.

<sup>46</sup> Knapp zusammenfassend Immenkötter/Wüst, *Augsburg*, S. 18-21. Eine Periodisierung in drei Phasen schlagen Warmbrunn, *Konfessionen*, S. 49-54, und Kießling, *Reformationszeit*, vor.

<sup>47</sup> Roth, *Reformationsgeschichte 1*, S. 353, 365; ders., *Reformationsgeschichte 3*, S. 538, 546.

<sup>48</sup> Roth, *Reformationsgeschichte 3*, S. 542.

<sup>49</sup> Kießling, *Reformationszeit*, S. 29.

<sup>50</sup> Warmbrunn, *Konfessionen*, S. 51; Sieh-Burens, *Verflechtung*, S. 136.

<sup>51</sup> Roth, *Reformationsgeschichte 1*, S. 92.

<sup>52</sup> Eine Besetzungsliste der wichtigsten Augsburger Ämter mit Angabe der Konfession ihrer Inhaber ist für die Jahre 1520 bis 1600 unter Auswertung der Ratsämterbücher zusammengestellt bei Finkl, *Verwaltung*, S. 170f., Tafel XVI.

ersuchten die Kirchenpröpste,<sup>53</sup> Prädikanten und deren Helfer den Rat bereits zum zweiten Mal,<sup>54</sup> die Reformation der *hindersessen und underthonen uff dem land* einzuleiten und für jede Pfarrei einen *diener des worts* zu bestellen. Denn da die *arme baurtschafft* einerseits zum Teil die *bapstisch leer* als *verfuerisch* erkenne, andererseits aber auch auf die evangelische Alternative verzichten müsse, würden die Menschen zum Schaden ihrer Seele *erwildern* und *gar verrucht werden*. Wenn der Rat Zinsen und Gülten von seinen Untertanen nehme, sei er im Gegenzug auch verpflichtet, sie *mit der speis der seelen* – dem Evangelium – zu versorgen. Dies gelte selbst dort, wo der Rat zwar nicht den Kirchensatz (das Patronatsrecht) inne habe, aber doch den Zehnten einnehme. Würde der Rat jedoch weiterhin von einer Reformation des Landgebietes Abstand nehmen, müsse man vermuten, daß es ihm *nit so ernst sei mit dem euangelio*, wenn die Räte *darbei also forchtsam sind, daß sie ir landvolck nit auch mit gleichformiger leer versechen, wölches doch bei kainer stat, die das euangelion angenommen, sie sei so khlain sie wöll, weder gehört noch erfunden wirt*. Die Supplikation versäumt nicht, abschließend auf die Verantwortung des Rates für die ihm untertanen Menschen hinzuweisen: *Deren verderben* – es ist als Folge der Vorenthaltung des Evangeliums definiert – würde Gott zweifellos *von den händen irer oberkait erfordern*.<sup>55</sup>

Allein, auch dadurch ließ sich der Rat nicht zu einer Reformation seiner Hintersassen auf dem Lande bewegen und wies die Supplikation mit der Begründung zurück, das angeratene Vorgehen könne, *inbetracht, daß die in frembden gerichteten sitzen, nicht sein*.<sup>56</sup> Die Zugehörigkeit ihrer Grundholden zu altgläubigen Hochgerichtsherren – dem Bischof, dem Markgrafen von Burgau, dem Herzog von Bayern – stellte für die Stadt nicht allein einen juristischen Hinderungsgrund für die Reformation dar. Vielmehr hegte der Rat eine begründete Sorge vor möglichen politischen und militärischen Konfrontationen, die ihn Zurückhaltung üben ließ: Im Jahr zuvor, im Juli 1538, hatte eine Auseinandersetzung mit dem Abt von St. Ulrich um die Huldigung der Untertanen des Dorfes Haunstetten und die Zahlung von Gülten dem Rat die Nähe der bayerischen Pfleger von Schwabegg<sup>57</sup> und Friedberg<sup>58</sup>, aber auch die Unwilligkeit des Schmalkaldischen Bundes – ihm war Augsburg 1536 Januar 20 beigetreten – zu weitergehendem Engagement im Inte-

<sup>53</sup> Zu ihrer Funktion Sieh-Burens, Verflechtung, S. 148; Warmbrunn, Konfessionen, S. 201.

<sup>54</sup> Roth, Reformationsgeschichte 2, S. 476 Anm. Der Zeitpunkt der ersten Supplikation ist dort nicht genannt.

<sup>55</sup> Edition der Supplikation Roth, Reformationsgeschichte 2, S. 475-479, hier S. 475-477.

<sup>56</sup> Roth, Reformationsgeschichte 2, S. 475-479, hier S. 479 Anm. – Die bei Hans, Gutachten, angeführten Gutachten setzen sich nur mit der Frage der innerstädtischen Reformation auseinander.

<sup>57</sup> Vogel, Mindelheim, S. 1-67; H. Bauer, Schwabmünchen, S. 227-254.

<sup>58</sup> Hiereth, Friedberg und Mering.

resse der Stadt vor Augen geführt und ihn schließlich (1541) zum Nachgeben gezwungen.<sup>59</sup>

Verlauf und Ergebnis dieses Konfliktes hatten der Reichsstadt die Grenzen ihres reformatorischen Impetus deutlich aufgezeigt. Trotz bündnispolitischer Absicherung – Mitgliedschaft im Dreistädtebund mit Ulm und Nürnberg und im Schmalkaldischen Bund – und trotz Pflege bilateraler Kontakte zu Kaiser und Bayernherzog mußte die Reformationspolitik des Rates im städtischen Landgebiet defensiv orientiert sein: Der altgläubigen Nachbarn gab es hier zu viele, und unter ihnen zu viele mächtige. Lediglich der Übergang Pfalzgraf Ottheinrichs von Pfalz-Neuburg verhinderte – allerdings erst ab 1542 – die völlige konfessionelle Isolierung Augsburgs unter seinen Nachbarn.<sup>60</sup>

Noch einmal eine Bestätigung dieser Erkenntnis schien der Rat wenige Jahre danach in Mindelaltheim und Altenbaindt zu suchen. Beide Orte waren im Besitz des 1537 säkularisierten Augsburger Katharinenklosters, also im Besitz des Rates,<sup>61</sup> und beide Orte standen unter der Hochgerichtsbarkeit der Markgrafschaft Burgau. Hier wie dort besaß das Kloster bzw. der Rat der Stadt das Patronatsrecht. Während über den Verlauf der Ereignisse in Altenbaindt<sup>62</sup> nichts Näheres bekannt ist,<sup>63</sup> sind die Vorgänge in Mindelaltheim gut überliefert und aufgearbeitet.<sup>64</sup>

Nachdem der altgläubige Pfarrer im Dorf verstorben war,<sup>65</sup> sah sich der Rat möglicherweise – soweit es sich dabei nicht um bloße Legitimationsrhetorik des Rates handelte – durch eine entsprechende Bitte der Gemeinde veranlaßt, für einen „christlichen Prädikanten“ Sorge zu tragen,<sup>66</sup> jedoch nicht ohne zuvor Gutachten der städtischen (evangelischen) Juristen Dr. Gereon Sailer und Georg Fröhlich eingeholt und sich der Rückendeckung durch Schmalkaldischen Bund und Dreistädtebund versichert zu haben. Während es der Schwäbische Bund wie im Falle Haunstettens ablehnte, sich für das Anliegen Augsburgs stark zu machen

<sup>59</sup> Roth, Reformationsgeschichte 2, S. 445; Kießling, Reformationszeit, S. 33; ders., *Musculus*, S. 134.

<sup>60</sup> Kießling, Reformationszeit, S. 32f. – Zum Fürstentum Pfalz-Neuburg Nadwornicek, Pfalz-Neuburg.

<sup>61</sup> Zur Säkularisation des Klosters und zur Huldigung seiner Untertanen in Mindelaltheim, Altenbaindt und Diedorf gegenüber dem Rat der Stadt Roth, Reformationsgeschichte 2, S. 321f.

<sup>62</sup> Der entsprechende, von Helmut Lausser bearbeitete Band des HAB zum Landkreis Dillingen ist noch nicht erschienen. Knappe Informationen zur kirchlichen und herrschaftlichen Geschichte des Ortes – ohne Erwähnung eines Reformationsversuches – bei A. Schröder, *Bistum*, Bd. 5, S. 580 und 629, und im *Einwohnerbuch Dillingen*, S. 9.

<sup>63</sup> Roth, Reformationsgeschichte 3, S. 140.

<sup>64</sup> A. Schröder, *Bistum*, Bd. 5, S. 702; Roth, Reformationsgeschichte 3, S. 140-143; Wüst, *Günzburg*, S. 67, 188f.

<sup>65</sup> Aus M. Wiedemann, *General-Schematismus*, S. 351, ist das evangelische Intermezzo in Mindelaltheim nicht ersichtlich. Für 1541 wird der Amtsantritt eines Kaspar Rauner vermerkt, als sein Nachfolger ab 1553 Leonhard Hieber genannt.

<sup>66</sup> A. Schröder, *Bistum*, Bd. 5, S. 702; vgl. Roth, Reformationsgeschichte 3, S. 141.

und für den Konfliktfall Beistandszusagen zu geben, sah sich der Rat durch ein Schreiben Ulms zur Reformation Mindelaltheims ermutigt und entschied sich daraufhin<sup>67</sup> im August 1544 für Hans Heß von Gundelfingen als Prädikanten, der schließlich im Oktober in seine Pfarrei eingeführt wurde. Da das Gutachten Fröhlichs an Bürgermeister Herwart von 1542 April 17 datiert, war die Pfarrei mittlerweile also seit wenigstens zweieinhalb Jahren, vielleicht noch einige Monate länger,<sup>68</sup> vakant.

Bei genauerem Hinsehen stellt sich der Reformationsversuch in Mindelaltheim also keineswegs als Abweichen vom Weg vorsichtigen religionspolitischen Agierens dar, den der Rat bis zum Beginn einer erfolgversprechenden militärischen Option im Schmalkaldischen Krieg beschritten hatte: Das Einholen juristischer Gutachten, der – wenigstens teilweise auch erfolgreiche – Versuch der Rückversicherung und das lange Zögern erklären sich aus den zu dieser Zeit für den Rat noch immer maßgeblichen politischen Entscheidungsfaktoren: „Rücksicht auf den Kaiser als obersten Stadtherren und regionalpolitische Implikationen“.<sup>69</sup>

Ihre Vernachlässigung erwies die Bedeutung dieser Faktoren, als der Rat seine Bedenken hintanstellte und die vakante Pfarrstelle im Oktober 1544 mit Hans Heß besetzte. Der Versuch scheiterte: Bischof Otto Truchseß von Waldburg, zu dieser Zeit Pfandschaftsinhaber der Markgrafschaft Burgau, hatte rasch Kenntnis vom Vorgehen des Rates erhalten und unverzüglich König Ferdinand als Markgrafen von Burgau hinzugezogen. Dessen Aufforderung im Februar und dann noch einmal im Mai 1545, den Prediger abzuberaufen, widersetzte sich der Rat ohne Erfolg. Auch der Schmalkaldische Bund war zu einer Intervention oder auch nur Fürsprache im Sinne Augsburgs nicht zu bewegen. Im Juli 1545 schließlich vertrieb der burgauische Landvogt Friedrich von Grafenegg<sup>70</sup> Hans Heß aus Mindelaltheim. Der Reformationsversuch war – vorerst – gescheitert.

In der ersten Phase des Schmalkaldischen Krieges kam es dann erneut zur Installation eines evangelischen Prädikanten in Mindelaltheim.<sup>71</sup> Unter den nun veränderten politischen Rahmenbedingungen eröffnete sich der Stadt die Chance, in expansivem Ausgreifen die herrschaftliche Struktur ihres Umlandes aufzubrechen und sich ihr eigenes Territorium zu schaffen. Rolf Kießling hat gezeigt, daß „diese Perspektive nicht einer momentanen Euphorie entsprang, sondern lang-

<sup>67</sup> Diesen kausalen Zusammenhang legt die Formulierung des Ratsdekrets von 1544 August 19 nahe, wenn es heißt, *der von Ulm Schreiben, die pfarr Mundlalthain belangend, hat ein ersamer rate angehört und sich darauf entschlossen, ain predicanten zu verkündigung des wort Gottes daselbst hin zu verordnen* (zit. bei Roth, Reformationsgeschichte 3, S. 173 Anm. 78).

<sup>68</sup> Vgl. den bei M. Wiedemann, General-Schematismus, für 1541 vermerkten Pfarrerwechsel (vgl. Kap. B. I. 1. Anm. 65).

<sup>69</sup> Kießling, *Musculus*, S. 155.

<sup>70</sup> In StaAA, Historischer Verein: Burgau, H 111, erst ab 1547 (bis 1559) als Landvogt von Burgau genannt.

<sup>71</sup> Roth, Reformationsgeschichte 3, S. 481.

fristig angelegten Mustern folgte“.<sup>72</sup> Tatsächlich entfaltete die Reichsstadt ihre Aktivitäten „genau in jenen Regionen [...], in denen die aus älteren Traditionen gespeisten territorialen Interessen lagen“.<sup>73</sup> Das machen die Überlegungen deutlich, die den Anstoß gaben für die rasche Besetzung der Stifte Wettenhausen und Edelstetten in der Markgrafschaft Burgau bzw. des Klosters Oberschönenfeld im Gebiet des Hochstifts durch die Reichsstadt.<sup>74</sup>

Stadthauptmann Sebastian Schertlin (seit 1530 in Diensten Augsburgs) hatte schon 1546 Juli 30 unter Hinweis auf die vorangegangenen Initiativen Ulms in diesem Raum – die Besetzung von Elchingen, Roggenburg und Ursberg innerhalb der Markgrafschaft Burgau – zur Sicherung des Augsburger Einflußgebietes gemahnt.<sup>75</sup> Ironischerweise waren auch umgekehrt die Annexionen Ulms veranlaßt gewesen von der Befürchtung, Augsburg bzw. Schertlin könne hier der Donaustadt zuvorkommen.<sup>76</sup> Konfessionelle Konkurrenz, wie sie sich auch politisch etwa im Versuch Augsburgs niederschlug, seinen Einfluß gegenüber dem lutherisch orientierten Nürnberg in Donauwörth zu sichern,<sup>77</sup> konnte zwischen Augsburg und Ulm nicht maßgeblich sein, denn beide Städte waren in ihrer ‚oberdeutschen‘ Ausrichtung vergleichbar. Die Persistenz überkommener regionalpolitischer Handlungsperspektiven, hier der Aufteilung der Markgrafschaft Burgau in einen Ulmer und Augsburger Einflußbereich,<sup>78</sup> zeigt sich mithin auch im Gewand des reformatorischen Impetus deutlich.

Für die Überlegungen Augsburgs spielte es dabei keine Rolle, daß – im Gegensatz zu Ulm, das Schutz und Schirm über Elchingen, Roggenburg und Ursberg ausübte – die Reichsstadt über Wettenhausen und Oberschönenfeld, das dem Bischof von Augsburg,<sup>79</sup> und Edelstetten, das dem Inhaber der Markgrafschaft Burgau<sup>80</sup> schirmverwandt war, solche Rechte nicht geltend machen konnte, als sie Wolfgang Musculus<sup>81</sup> zur Predigt nach Wettenhausen, Hans Heinrich Held<sup>82</sup> nach Edelstetten abordnete.

Keine allzu weitreichenden Schlußfolgerungen für die Bevölkerung wird man dabei aus der Mitteilung von Hans Held an Bürgermeister Herwart ziehen dürfen, in Edelstetten habe neben Äbtissin und Pfarrer das *volck* seine Predigt *fleißig mit großem aufmercken* besucht.<sup>83</sup> Fleißig konnte es seine Predigt gar nicht besuchen,

<sup>72</sup> Kießling, Musculus, S. 155.

<sup>73</sup> Kießling, Musculus, S. 149.

<sup>74</sup> Roth, Reformationsgeschichte 3, S. 398-402; Kießling, Musculus, S. 151-153.

<sup>75</sup> Roth, Reformationsgeschichte 3, S. 395 und 421 Anm. 49; vgl. Kießling, Reformationszeit, S. 36f.

<sup>76</sup> Groll, Roggenburg, S. 15.

<sup>77</sup> Kießling, Musculus, S. 133-149.

<sup>78</sup> Kießling, Günzburg, S. 130.

<sup>79</sup> Zoepfl, Bischöfe, S. 422 und 426 Anm. 1259.

<sup>80</sup> A. Schröder, Bistum, Bd. 5, S. 153f.

<sup>81</sup> Zu ihm Roth, Reformationsgeschichte 3, S. 544; Dellsperger, Musculus.

<sup>82</sup> Zu ihm Roth, Reformationsgeschichte 3, S. 541.

<sup>83</sup> Roth, Reformationsgeschichte 3, S. 428f. Anm. 74; vgl. Kießling, Reformationszeit, S. 37.

denn Held predigte in Edelstetten nur ein einziges Mal (1546 September 12). Als er erkannte, daß die Äbtissin sich mit Blick auf die Fortentwicklung des Krieges abwartend verhielt, bat er noch am selben Tag um seine Abberufung. Auch Wolfgang Musculus will bereits nach seiner ersten Predigt (1546 September 10) festgestellt haben, *daß er auf steinigem Boden säe*,<sup>84</sup> so daß der Rat den Bitten der beiden sofort nachgab und sie schon September 16 anwies, weiter keine *berlen für die schwein ze werfen*, sondern zurückzukehren und dabei auch die der Äbtissin und den Stiftsherren übergebenen Bibeln wieder mitzunehmen.<sup>85</sup> Ebenfalls mitgenommen werden sollten von Wettenhausen und Edelstetten drei- bzw. ein-tausend Gulden „Gelddarstreckungen“ für die Schmalkaldische Bundeskasse.<sup>86</sup> Neben dem Defizit an rechtlicher Legitimation und der abwartenden Haltung von Propst und Äbtissin mag für den Rat der Mangel an geeigneten Geistlichen<sup>87</sup> und die sich im Frühherbst 1546 bereits abzeichnende Trübung des Kriegsglücks für die Schmalkaldener<sup>88</sup> mit entscheidend gewesen sein, seine Prädikanten abzuberaufen und effizienter einzusetzen.<sup>89</sup>

Wie weitgehend der Verfügung des Rates an seine Bürger und Einwohner von 1546 August 10, sie sollten in ihren Herrschaften im Umland der Stadt die Reformation einführen,<sup>90</sup> Erfolg beschieden war, ist bislang – abgesehen von der bekannten Weigerung der Fugger – nicht systematisch erforscht.<sup>91</sup> Ebensovienig ist bekannt, ob ein gleichlautender Aufruf des Rates an den Adel in der Markgrafschaft, den der Schmalkaldische Bund erlassen sollte, tatsächlich publiziert und gegebenenfalls befolgt wurde.<sup>92</sup>

<sup>84</sup> Roth, Reformationsgeschichte 3, S. 401.

<sup>85</sup> Roth, Reformationsgeschichte 3, S. 401 und 429f. Anm. 77.

<sup>86</sup> Roth, Reformationsgeschichte 3, S. 401 und 430 Anm. 78.

<sup>87</sup> Roth, Reformationsgeschichte 3, S. 396-398.

<sup>88</sup> Roth, Reformationsgeschichte 3, S. 440f.

<sup>89</sup> Hans Held etwa bat ausdrücklich um seine Rückberufung nach Augsburg mit der Begründung, daß er dort *vileicht mit größerem nutz möcht sein dann hie* (Roth, Reformationsgeschichte 3, S. 428f. Anm. 74).

<sup>90</sup> Roth, Reformationsgeschichte 3, S. 395 und 421 Anm. 51f.

<sup>91</sup> Gesichert ist die Einführung des evangelischen Prädikanten Marcellinus Wagner im Herbst 1546 in der Langenmantelherrschaft Ottmarshausen (S. 397; Kießling, Reformationszeit, S. 37; zu den Herrschaftsrechten A. Schröder, Bistum, Bd. 9, S. 79f.; Jahn, Augsburg-Land, S. 478). Die übrigen in diesem Zusammenhang bei Friedrich Roth wie Rolf Kießling genannten neuen evangelischen bzw. konvertierten Geistlichen versahen dagegen, abgesehen von dem innerhalb der Straßvogtei okkupierten Bobingen, Pfarreien, die (säkularisierten) Augsburger Klöstern und geistlichen Stiftungen gehörten.

<sup>92</sup> Roth, Reformationsgeschichte 3, S. 395 und 421 Anm. 53; Herberger, Schertlin, S. 154 und 163 (Briefe von 1546 August 25 und 28).

### 1.3 Die Einführung der Reformation in den Ortsherrschaften des Hl.-Geist-Spitals

In den Kontext dieser Politik<sup>93</sup> stellt sich nun im September 1546 auch die Einführung evangelischer Prädikanten in die spitalischen Orte Gabelbach (Christoph Gassel)<sup>94</sup>, Grimoldsried (Ulrich Lederlin)<sup>95</sup>, Mittelneufnach<sup>96</sup> und Lützelburg (Georg Mayr)<sup>97</sup>. Es waren diese vier die einzigen Pfarrorte im Besitz des Hl.-Geist-Spitals, in denen das Präsentationsrecht damals bei den reichsstädtischen Spitalpflegern lag. Niedergerichtsherr war das Spital, die Hochgerichtsbarkeit übte die Markgrafschaft Burgau aus.<sup>98</sup> Während also die Reformationsversuche in Oberschönenfeld, Edelstetten und Wettenhausen durch den militärischen Erfolg der Schmalkaldener ‚legitimiert‘ waren, knüpften die Reformationen der Orte des Hl.-Geist-Spitals (wie im übrigen auch der Herrschaften des Katharinenklosters Altenbaindt und Mindelaltheim<sup>99</sup> sowie Wörishofen<sup>100</sup>) an gesicherte herrschaftsrechtliche Voraussetzungen an, wenngleich es dem Spital bzw. der Reichsstadt in all diesen Orten freilich an der vormals für erforderlich erachteten Hochgerichtsbarkeit gebrach.<sup>101</sup> Ansatzpunkt für die reformatorische Veränderung war hier in allen Fällen das Patronatsrecht.

Das Urteil Rolf Kießlings, der insgesamt in den Reformationsversuchen Augsburgs eine „doppelte Motivation“ wirksam sieht,<sup>102</sup> die in einer „Verbindung von reformatorischem Export und regionalpolitischem Interesse“ bestanden habe<sup>103</sup> und für die ein Vorherrschen der einen oder anderen Seite nicht auszumachen sei,<sup>104</sup> kann vor dem Hintergrund dieser Beobachtungen differenziert werden: Die konstatierte Symbiose der Interessen besitzt Gültigkeit für alle in herrschaftsrechtlicher Form mit der Reichsstadt verknüpften Orte, in besonderer Weise für den Besitz der säkularisierten städtischen Klöster und Stiftungen. Sie gilt nicht in gleicher Intensität für die okkupierten Gebiete. Die Geschwindigkeit, mit welcher

<sup>93</sup> Zur Einbettung in die territorialpolitisch-konfessionellen Konzepte Augsburgs im Schmalkaldischen Krieg Kießling, *Musculus*, sowie knapp zusammenfassend ders., *Bikonfessionalität*, S. 118-120.

<sup>94</sup> Roth, *Reformationsgeschichte* 3, S. 507f. Anm. 147.

<sup>95</sup> Roth, *Reformationsgeschichte* 3, S. 481, 543f.

<sup>96</sup> Roth, *Reformationsgeschichte* 3, S. 481.

<sup>97</sup> Zur Einführung und Fortentwicklung der Reformation in Lützelburg Holzberger, *Kirche*, S. 107f.; Immenkötter/Wüst, *Augsburg*, S. 21; Kießling, *Reformationszeit*, S. 37.

<sup>98</sup> Zur Darstellung der rechtlichen Verhältnisse Kap. B. I. 1. Anm. 23-25.

<sup>99</sup> Zu den neuerlichen Reformationsversuchen in beiden Orten während des Schmalkaldischen Krieges Roth, *Reformationsgeschichte* 3, S. 397 bzw. 481.

<sup>100</sup> Steichele, *Bistum*, Bd. 2, S. 397f.; Vogel, *Mindelheim*, S. 136-139.

<sup>101</sup> Vgl. den ablehnenden Bescheid des Rates auf die Aufforderung der Kirchenpäpste und Prädikanten zur Reformation des Umlandes (Kap. B. I. 1. Anm. 56).

<sup>102</sup> Kießling, *Musculus*, S. 151.

<sup>103</sup> Kießling, *Musculus*, S. 149.

<sup>104</sup> Kießling, *Musculus*, S. 153f.

der Rat hier seinen reformatorischen Eifer aufgab, offenbart räumlich abgestufte Prioritäten der Reichsstadt, die sich freilich schon aufgrund des Predigermangels ergeben mußten. Konfessionelle Ziele waren hier zwar nicht unmaßgeblich, aber doch sekundär.

Wie die günstigen Perspektiven zu Beginn des Schmalkaldischen Krieges die Option, das Umland zu reformieren, allererst eröffneten, so entzog der militärische Umschwung der weiteren reformatorischen Entwicklung den Boden: Bald nachdem eine Delegation der Reichsstadt in Ulm 1547 Januar 29 den Fußfall vor Kaiser Karl V. vollzogen hatte,<sup>105</sup> kehrten auf Betreiben des Bischofs vormals konvertierte Geistliche auf dem Land wieder zur Messe zurück bzw. wurden zum Verlassen ihrer Pfarreien gedrungen. Die Prädikanten der Spitalpfarreien Grimoldsried und Mittelneufnach wurden Ende des Monats August durch den burgauischen Landvogt Friedrich von Grafenegg ultimativ zur Räumung ihrer Pfarrhöfe aufgefordert. Als Ulrich Lederlin in Grimoldsried zögerte, nötigte man ihn „durch Sperrung seiner Einkünfte und Arrestierung seiner Habe“ zum Abzug.<sup>106</sup> Mit ähnlichen finanziellen Druckmitteln muß auch Christoph Gassel gezwungen worden sein, seine Pfarrei Gabelbach zu verlassen.<sup>107</sup> Einen dagegen hatte man vergessen: den Prädikanten Georg Mayr von Lützelburg.

Erst Jahre später, frühestens 1562, wurden die burgauischen Beamten zum erstenmal auf ihn aufmerksam.<sup>108</sup> Die selbst um Erklärung für diese Nachlässigkeit verlegenen Beamten versuchten zwei unterschiedliche Begründungen zu geben: Zum einen habe die kriegerische Bedrohung durch den Schmalkaldischen Krieg bzw. den Fürstenaufstand<sup>109</sup> Einführung bzw. Verbleib des Prädikanten in Lützelburg deshalb begünstigt, weil *hie zwischen niemandt vil nach solchen sachen gefragt*<sup>110</sup> – was auch für die damals und bis 1559 für die Verwaltung der pfandweise übertragenen Markgrafschaft verantwortlichen bischöflichen Beamten zu gelten hat, die in der Tat während dieser Kriege ihre Aufmerksamkeit anderen,

<sup>105</sup> Roth, Reformationsgeschichte 3, S. 469.

<sup>106</sup> Roth, Reformationsgeschichte 3, S. 481.

<sup>107</sup> Roth, Reformationsgeschichte 3, S. 507f. Anm. 147. – Wie bzw. durch wen die genannten drei Pfarreien daraufhin geistlich versorgt wurden, läßt sich aus den Einträgen bei M. Wiedemann, General-Schematismus, nicht hinreichend erkennen. Für Mittelneufnach ist in den Jahren 1521 bis „ca. 1550“ (S. 805) der Augsburger Domherr Jakob von Rechberg als „Kirchherr“, nicht als „Leutpriester“ (A. Schröder, Bistum, Bd. 9, S. 252) genannt, d.h. die Versorgung der Pfarrkinder lag in diesen Jahren ohnehin in den Händen eines anderen – ungenannten – Geistlichen. Für Grimoldsried verzeichnet Moritz Wiedemann zwischen 1520 und 1561 ebenfalls nur einen Pfarrer, Christian Haid; ihm folgte für kurze Zeit (ein Jahr) Wolfgang Pranger (M. Wiedemann, General-Schematismus, S. 798). In Gabelbach folgte auf den 1521 investierten Johann Zoller 1550 Leonhard Rieger (S. 201).

<sup>108</sup> Dazu ausführlich Kap. B. I. 1.4.1.

<sup>109</sup> Zu den regionalen Auswirkungen des Fürstenaufstandes, der zeitgenössisch nach einem der beteiligten Fürsten, dem berühmtesten Markgrafen Albrecht Alkibiades von Brandenburg-Kulmbach, bisweilen (z.B. TLA, HR, Sel. Ferd., Pos. 132 (2), 1574 Februar 11) als *Markgräfischer Krieg* bezeichnet wurde, Radlkofer, Zug.

<sup>110</sup> TLA, HR, Sel. Ferd., Pos. 132 (2), 1574 Februar 11.

bedrohlicheren Ereignissen zu schenken hatten als dem Wirken eines evangelischen Prädikanten in Lützelburg.<sup>111</sup> Zum anderen sei Lützelburg eben *nit so ein nambhafft ort oder grosser fleckh* und aus diesem Grunde ihrer Aufmerksamkeit entgangen.<sup>112</sup>

Daß die Einführung der Reformation in Lützelburg unter den Bedingungen des Schmalkaldischen Krieges eher unbeachtet bleiben konnte, liegt auf der Hand, daß sie dann auch offenbar unbehelligt ihren Fortgang nehmen konnte, erklärt sich sowohl aus der geringeren Größe und Bedeutung des Ortes<sup>113</sup> als auch der größeren Entfernung Lützelburgs von den Hauptorten der Markgrafschaft, Günzburg und Burgau.<sup>114</sup> Auf diese Zusammenhänge zielte die Stellungnahme, die Landvogt und Rentmeister an die Regierung in Innsbruck richteten, wenn sie sich mit den Worten entschuldigen, es sei *gewißlich nur ein vbersehen gewesßen, mueß auch selzam zuganggen sein, das sich der Predicantt alda verhindert*.<sup>115</sup> Es liegt eine gewisse Ironie darin und mutet wie eine historiographische Bestätigung ihrer Begründung an, daß auch Friedrich Roth in seiner Reformationsgeschichte Lützelburg schlicht *vbersehen* hat.

Die Einsetzung Georg Mayrs als Prädikant in Lützelburg erfolgte zu einer Zeit, als konfessionell die oberdeutsche Richtung der Reformation in Augsburg dominierte<sup>116</sup> und in Wolfgang Musculus ihren bedeutendsten Propagandisten gefunden hatte. Als zu Beginn des Schmalkaldischen Krieges der Bedarf an Predigern groß war, fragte der Augsburger Rat bezeichnenderweise in Basel, Zürich, Konstanz und Straßburg um Unterstützung an. Allein vier Schüler des zwinglischen Zürchers Heinrich Bullinger fanden daraufhin in Augsburg Verwendung.<sup>117</sup> Der Lützelburger Prädikant Georg Mayr, über dessen Herkunft nichts bekannt ist, dürfte ebenfalls der oberdeutsch-zwinglischen Richtung angehört haben. Inwie-

<sup>111</sup> Zoepfl, Bischöfe, S. 208-215 (zum Schmalkaldischen Krieg) und S. 241-245 (zum Fürstenaufstand).

<sup>112</sup> TLA, HR, Sel. Ferd., Pos. 132 (2), 1574 Februar 11.

<sup>113</sup> Das Feuerstattguldenregister verzeichnet etwa für das ebenfalls spitalische Mittelneufnach 56 Feuerstätten im Besitz des Hl.-Geist-Spitals, für Lützelburg mit 21 dagegen weniger als die Hälfte (Nebinger/Schuster, Feuerstattguldenregister, S. 112).

<sup>114</sup> Mindelaltheim etwa in unmittelbarer Nachbarschaft Burgaus mußte zwangsläufig größere Aufmerksamkeit der Beamten finden. Für Gabelbach mag die Nähe zum hochstiftischen Pflegamt Zusmarshausen mit seiner „Lage an der großen Heerstrasse [!] von Ulm nach Augsburg“ verhängnisvoll gewesen sein (zu Zusmarshausen Steichele, Bistum, Bd. 2, S. 114-124, Zitat S. 116; Jahn, Augsburg-Land, S. 228-233); für Grimoldsried möglicherweise die Nachbarschaft zu den konfessionell aufmerksamen Herrschaften der Fugger in Mickhausen, denen man nachsagte, das benachbarte Langenneufnach 1546 „aus Sorge um die alte Religion“ erworben zu haben (H. Bauer, Schwabmünchen, S. 372f.), wie auch der Wittelsbacher im Pflegamt Schwabegg.

<sup>115</sup> TLA, HR, Sel. Ferd., Pos. 132 (2), 1574 Februar 11.

<sup>116</sup> Zum inhaltlichen Verständnis dieses theologischen Mittelweges zwischen Luther und Zwingli Freudenberger, Weg.

<sup>117</sup> Roth, Reformationsgeschichte 3, S. 396-398.

weit er auch in den 1570er Jahren noch entsprechende theologische Positionen vertrat oder aber von der nach dem Interim sich verstärkenden lutherischen Konfessionsbildung erfaßt wurde, läßt sich nicht sagen. Noch 1628 Juni 6 beklagt jedenfalls Pfarrer Kleophas Miller von Lützelburg in einem Schreiben an den Spitalmeister die *zum theill Lutterische, Ja gar Caluinische gebreuch vnd wandel* der Lützelburger.<sup>118</sup> In der späteren Korrespondenz der Reichsstadt dagegen werden der Prädikant Georg Mayr wie auch dessen Nachfolger David Schlump und Simon Haderdey stets als *der Augspurgischen confession* oder auch als *lutherisch* bezeichnet.<sup>119</sup>

## 1.4 Der Verlauf der Ereignisse in Lützelburg

Der Verlauf der konfessionellen Auseinandersetzungen in Lützelburg läßt deutlich zwei unterschiedliche Phasen erkennen:<sup>120</sup> Eine erste Eskalation des Konflik-

<sup>118</sup> StaAA, HA, III, 31, Nr. 322.

<sup>119</sup> Z.B. TLA, HR, Sel. Ferd., Pos. 132 (2), 1573 Juli 2. – H. Wiedemann, Pfarrerbuch, S. 61, verzeichnet insgesamt vier evangelische Prädikanten in Lützelburg: ab „ca. 1544 – mind. 1574“ Georg Mayr (er amtierte bis zu seinem Tod 1577), ohne Angabe des Antrittsdatums (er ist für 1577 erstmals nachweisbar) bis 1587 David Schlump, 1587-1589 Jobst Teintzer und 1589-1603 Simon Haderdey.

<sup>120</sup> Eine für die konfessionellen Auseinandersetzungen in Lützelburg einschlägige Überlieferung findet sich in vier Archiven mit insgesamt sieben Beständen. Die Überlieferungslage ist außerordentlich günstig. So gut wie ohne Verluste liegen die Archivalien des Bestandes TLA, HR, Sel. Ferd., Pos. 132 (2) („Religionssuspekte J-L“) vor mit 75 Produktionen, die nicht durchgehend und nicht streng chronologisch numeriert wurden und einen Zeitraum von fünf Jahren zwischen 1573 Juli 2 und 1578 Oktober 29 umfassen. Wenige Schriften (drei Briefe) wurden, wohl versehentlich, den Folgebuchstaben M-R, Pos. 132 (3), zugeordnet. – Auf die nach dem Wiederaufleben der Kontroverse 1603 anfallenden Akten, genauer die einkommenden Schriften, wird dagegen zwar im Einlaufjournal der Aktenserie des Geheimen Rates, TLA, GR, A/E (Einlaufjournal), verwiesen, doch wurden sie später offensichtlich zur Zusammenstellung von Sachakten extradiert und können heute nicht mehr auffindig gemacht werden. Aus diesem Grunde finden sich zu den 36 einschlägigen eingegangenen Korrespondenzen zwischen 1603 April 10 und 1608 Juli 1 nur noch die – teils jedoch aussagekräftigen – kurzen Inhaltsangaben des Einlaufjournals. Ebenfalls verschwunden sind ehemalige Bestände des Oberamtes Günzburg selbst. Das Hauptrepertorium von 1779 (StaAA, VÖ und Burgau, Literalien, 100) verzeichnet noch zwei Faszikel *Daß Religions-Weesen zu Lizelburg, besonders aber den allda hinweggenommenen Praedicanten betr. 1577, 1605, 10*, das nach 1790 angelegte Repertorium über die Registratur der Markgrafschaft Burgau (StaAA, VÖ und Burgau, Lit. 99) weist zur *Ausschaffung des Lutherischen Prädikanten allda und Einsetzung eines Katholischen von Erzherzog Ferdinand und Maximilian als Marggrafen zu Burgau. Anno 1573 bis 1609* ebenfalls noch zwei Faszikel aus. Die von seiten des Landesherrn bzw. des Geheimen Rats ausgegangenen Schreiben wurden dagegen in das Kopialbuch ‚Ausgegangene Schriften‘ des Geheimen Rates übertragen und überliefern so 41 einschlägige Briefe zwischen 1603 März 24 und 1609 Oktober 15. Derartige Kopialbücher (nach heutiger Terminologie spricht man von „Auslaufregistern“) legte auch die oberösterreichische Regierung in Innsbruck für ihre Korrespondenz mit nachgeordneten Behörden an, etwa mit dem Oberamt der Markgrafschaft Burgau in Günzburg. Die historisch „Buch Burgau“ genannte regionale Buchserie gelangte im Zuge der Verwaltungs-

tes zwischen 1573 und 1578 mündete in einen 25 Jahre währenden vertraglich abgesicherten Stillstand, ehe eine zweite, von österreichischer Seite offensiver betriebene Auseinandersetzung ab 1603 schließlich die Rekatholisierung des Ortes einleitete, die 1608 formal als abgeschlossen gelten kann.<sup>121</sup>

#### 1.4.1 Die erste Phase des Konfliktes (1562/73-1578)

Frühestens 1562, drei Jahre nach Wiederauflösung der hochstiftischen Pfandschaft über die Markgrafschaft Burgau durch Österreich, wurde Landvogtknecht Hans Kratzer von Buttenwiesen zum erstenmal in Lützelburg vorstellig. Landvogt Hans Werner von Raitnau (1562-1566)<sup>122</sup> und Rentmeister Isaak Han (1560-1579)<sup>123</sup> hatten ihn beauftragt, den lutherischen Prädikanten im Ort zu befragen,

---

reformen Maria Theresias 1753 nach Freiburg i. Br., befindet sich heute im GLA Karlsruhe („Briefauslaufregister der oberösterreichischen Regierung hinsichtlich Burgaus. 1523-1660“; Bestand 79 P 12 Nr. 1000ff.; mikroverfilmt im StAA, VÖ Literalien 646-656) und enthält für den Zeitraum zwischen 1573 Juli 29 und 1607 Dezember 24 nur 20, aber zum Teil sehr umfangreiche Briefe an Landvogt, Rentmeister und Amlleute in Günzburg. Den umfangreichsten Einzelbestand stellen die zu einem eigenen Buch gebundenen und meist chronologisch durchnummerierten *Acta, die in hiesiger Gegend in Religionssachen entstandene Uneinigkeiten, zumal aber den von Ihro Erzherzogliche Durchlt. zu Österreich als Marggraf zu Burgau aus dem Pfarrhof zu Lützelburg geschafften und nach Burgau gefänglich eingezogenen Evangel. Prediger, dann Einsetzung eines Cathol. Pfarrers allda, betr. von Anno 1576 bis Anno 1628* des Hospitalarchivs im StaAA dar (StaAA, HA, III, 31). 323 Produktionen zwischen 1576 Januar 4 und 1628 Juni 12, dabei über 100 allein aus dem Jahr 1606, meist Schreiben vom Rat der Stadt oder an ihn, wurden hier zusammengebunden. Hinzu treten einige relevante Schriftstücke aus dem Bestand StaAA, HA, III, 29, *Den hiesigen statum religionis in ecclesiasticis et politicis vor, bei und nach Westphäl[ische]m Friedensschluß ... dann Lützelburg, Religionswesen betreffend, von Anno 1574 biß [!] (2 Bände)*. Nicht nennenswert ist dagegen vermutlich aufgrund der kriegsbedingten Vernichtung der Bestände des Landkapitels Westendorf, zu welchem die Pfarrei Lützelburg gehörte, die Überlieferung im ABA. Lediglich jeweils ein vereinzelter Eintrag in die Protokollserien des Generalvikariats (GVPr 1) und des Siegelamts (SAPr 1) ist einschlägig.

<sup>121</sup> Vgl. Stetten, Geschichte, S. 609, 619, 777, 782, 785, 788, 791; ausschließlich zur ersten Phase des Konfliktes und zum Münchener Vertrag die knappe Zusammenfassung der Vorgänge bei Hirn, Bd. 1, Ferdinand II., S. 205f., und die kurze Würdigung des Konfliktes im Rahmen der Forschungen zum Landsberger Bund bei Mogge, Nürnberg, S. 303f., sowie Endres, Landsberger Bund, S. 210. Ausführlicher zum Inhalt des Münchener Vertrages von 1578 Oktober 11 Goetz, Beiträge, S. 879f. Anm. 2.

<sup>122</sup> Ein Verzeichnis der Landvögte, Landvogteiverwalter, Rentmeister, Oberamtsschreiber, Oberjäger- und Forstmeister sowie Landammänner mit Angabe des Jahres ihres Dienstantrittes findet sich in StaAA, Historischer Verein: Burgau, H 111. In den Personalschematismen der oberösterreichischen Wesen wurden die Beamten nur dann erfaßt, wenn sie zudem Funktionen in Innsbruck selbst bekleideten (Rizzolli, Beamtenschematismus; Schmid, Beamtenschematismus; Oberbacher, Beamtenschematismus; Putz, Beamtenschematismus; Tasser, Beamtenschematismus; Erlacher, Beamtenschematismus; Seeber, Beamtenschematismus). – Zu Hans Werner von Raitnau Hirn, Bd. 2, Ferdinand II., S. 354; Färber, Burgau, S. 156-160; Zorn, Karriereprungbrett, hier S. 46.

<sup>123</sup> Zu ihm Färber, Burgau, S. 140-144.

*wer Inne daher verordnet oder warumben er alda sej.* Der Prädikant, ein *alt erleppter mann*, nannte dem Landvogtknecht das Augsburger Hl.-Geist-Spital als seinen Herrn und bat, *man well Inne sein leben also vollendt alda verzern* lassen, eine Bitte, die er wenig später *widerumb mit weinennden augen* und dem Hinweis, *er lebe doch kom drej tag* wiederholte.<sup>124</sup> Als die burgauischen Beamten mindestens sieben Jahre später, mittlerweile war Karl Welser Landvogt der Markgrafschaft (1566-1580),<sup>125</sup> erfuhren, das Spital habe die Absicht, einen jungen Prädikanten in Lützelburg aufzustellen, ließen sie aufs neue, 1573 Mai 31, Landvogtknecht Hans Kratzer beim lutherischen Prädikanten vorsprechen und ihn warnen, einen Nachfolger in Lützelburg einzuführen. Erzherzog Ferdinand wolle nach ihm keinen weiteren lutherischen Prädikanten mehr dort zulassen.

Der amtierende Prädikant Georg Mayr – es war derselbe, der einige Jahre zuvor noch *kom drej tag* zu leben währte – war als erster evangelischer Pfarrherr *ein lange Zeit vor dem Passauischen Vertrag* während des Schmalkaldischen Krieges,<sup>126</sup> nach Lützelburg berufen worden. Das *exercitium beruerter Augspurgischer Confession, Religion vnd leher* wurde also *yezt ob den 30 Jarn alda öffentlich gehalten vnd getriben*<sup>127</sup> – eine Zeitspanne, die von der Reichsstadt allerdings großzügig gerundet wurde, denn Georg Mayr hatte seine Stelle im Spätsommer 1546 angetreten,<sup>128</sup> so daß evangelischer Gottesdienst in Lützelburg also erst seit knapp 27 Jahren in der Übung war. Auch die burgauischen Beamten bestätigten die lange Zeit evangelischer Religionsübung, denn, so teilten sie mit, sie wüßten nicht, *wie diser Predicant zu Lizlburg eingewurzlet. Dann es nicht bey vnns, sonnder weil der Stifft die Marggrafschaft Burgaw Innhanddenn gehabt, beschehenn.*<sup>129</sup>

Die Anordnung Ferdinands löste in der Folge einen umfangreichen Briefwechsel zwischen der Reichsstadt Augsburg einerseits und dem Erzherzog, seiner Regierung und den burgauischen Amtleuten andererseits aus.

1574 April 27 wiederholte Ferdinand persönlich seine Aufforderung an die Reichsstadt Augsburg, *Ir werdet den Jezigen Predicanten one ferrers einstellen hinwegschaffen vnd khainen der Augspurgischen Confessions verwanten Predicanten mer dahin verordnen, sonnder die Pfarr mit Pfarrern vnd Priesters, die den alten, Catholischen Glauben leren vnd Predigen, auch der heiligen, algemainen Catholischen Kirchen, Leer vnd Religion gemeiß die heiligen Sacramenta*

<sup>124</sup> TLA, HR, Sel. Ferd., Pos. 132 (2), 1573 September 10.

<sup>125</sup> Karl Welser (1528-1587), seit 1574 Freiherr von Zinnenburg, ist der Bruder der Philippine Welser, also Schwager Erzherzog Ferdinands II. und Onkel des künftigen Markgrafen Karl von Burgau (1560-1618). Zu ihm Hirn, Bd. 2, Ferdinand II., S. 354-357; Schmid, Beamten-schematismus, S. 45; Zorn, Karrieresprungbrett, S. 46.

<sup>126</sup> StaAA, HA, III, 31, Nr. 79.

<sup>127</sup> TLA, HR, Sel. Ferd., Pos. 132 (2), 1573 Juli 2.

<sup>128</sup> Vgl. Kap. B. I. 1.2.

<sup>129</sup> TLA, HR, Sel. Ferd., Pos. 132 (2), 1573 September 10.

*administrieren, raichen vnd den Gotsdiennst halten, versehen*<sup>130</sup> und gab 1574 Juni 28 Landvogt und Amtleuten Anordnung, dem Prädikanten unter Setzung einer Frist (*die Ir Ime nach glegenhait aus Ewerm guettachten bestimben sollt*) das Verlassen des Ortes zu befehlen.<sup>131</sup>

Doch erst knapp zwei Jahre später, 1576 Juni 20, forderte der Landvogtknecht von Buttenwiesen den Prädikanten Georg Mayr ultimativ auf, bis August 24 (Bartholomäi) die Pfarrei zu räumen.<sup>132</sup> Um die gewaltsame Ausschaffung ihres Prädikanten zu verhindern und sich gegen Eingriffe in ihre präbendierten Rechte zu verwahren, erwirkte die Reichsstadt daraufhin beim Reichskammergericht ein Mandatum de non offendendo, das ein Vorgehen gegen den Prädikanten verbot (1576 Juli 23 erlassen, August 12 verkündet und übergeben).<sup>133</sup> Während noch die eingeholten Gutachten, ob denn Österreich nicht überhaupt frei sei vom Reichskammergerichtszwang und also einem Mandat nicht Folge zu leisten habe, auch welche rechtlichen Argumente für die österreichische Seite bei einem Reichskammergerichtsprozeß in Anschlag zu bringen wären,<sup>134</sup> in Innsbruck ventiliert wurden und Erzherzog Ferdinand auch die Ansicht des Kaisers und die seines Bruders, Erzherzog Karls II. von Innerösterreich (1564-1590),<sup>135</sup> einholte,<sup>136</sup> meldeten Landvogt und Rentmeister den Tod des lutherischen Prädikanten und baten um Instruktionen.<sup>137</sup> Den mittlerweile vom Spital nach Lützelburg verordneten neuen Prädikanten David Schlump mahnten die burgauischen Beamten erfolglos zum Abzug.<sup>138</sup>

1577 Juli 13 befahl Erzherzog Ferdinand den Amtleuten in Burgau, *daß Ir gedachten Schlumppen den negsten von Lützelburg hinweg schaffen vnnd, Im fal seiner verwaigerung, Ine on verzug vnnd gestrackhs fenckhlichen einziehen vnnd*

<sup>130</sup> TLA, HR, Sel. Ferd., Pos. 132 (2), 1574 April 27.

<sup>131</sup> TLA, HR, Sel. Ferd., Pos. 132 (2), 1574 Juni 28. Für die folgenden beiden Jahre sind in keinem der einschlägigen Archive Lützelburg betreffende Vorgänge dokumentiert.

<sup>132</sup> TLA, HR, Sel. Ferd., Pos. 132 (2), 1576 Juni 30. 1576 Juni 20 setzt auch die einschlägige Überlieferung in StaAA (HA, III, 31, Nr. 3) ein.

<sup>133</sup> Der Wortlaut des kaiserlichen Mandates an Erzherzog Ferdinand und seine Amtleute in Burgau in TLA, HR, Sel. Ferd. 132 (2), 1576 Juli 23; vgl. Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Reichskammergericht, Bd. 1, Buchstabe A, Nr. 404, Bestellnr. 3342.

<sup>134</sup> TLA, HR, Sel. Ferd., Pos. 132 (2), 1576 Oktober 18 und 1576 Dezember 1.

<sup>135</sup> Zu seiner – gegenreformatorischen – Konfessionspolitik Mezler-Andelberg, Innerösterreich, S. 99-103; Amon, Innerösterreich, S. 108-113.

<sup>136</sup> Dies geht hervor aus TLA, HR, Sel. Ferd., Pos. 132 (2), 1577 Juni 22.

<sup>137</sup> TLA, HR, Sel. Ferd., Pos. 132 (2), 1577 März 30. Die Nachricht wurde *mit eilender Post* übermittelt.

<sup>138</sup> TLA, HR, Sel. Ferd., Pos. 132 (2), 1577 Mai 17 (Landvogt und Rentmeister an Erzherzog Ferdinand): *Vnd dieweil die von Augspurg bald nach absterben des vorigen Predicanten ein anderen, genant Dauidt Schlumpt, dahin verordnet, haben wir den Landtuogtknecht zu Buttenwißen, Hansen Krazer, in beysein Sebastian Heichelens, vnderuogt zu Gablingen, vnd Lienhartens Scheflers zu Axen beschickt, anzaigen lassen, Im fahl wo er von seinem furnemen nit absteen, wurdens von E.D. wegen wir nit zusehen, noch gestatten, sonder wolle Ine dafur verwahren, damit er nit zu einem Vrsach gebe, des wir lieber vermeiden.*

volgendß vnnß dessen gehorsamist verstendigen [soltt].<sup>139</sup> 1577 August 1, einem Donnerstag, zwischen drei und vier Uhr nachts, verschaffte sich daraufhin eine Schar von 20 Bewaffneten unter Führung des Landvogtknechtes Hans Kratzer Zugang zum Pfarrhof in Lützelburg, verhaftete den Prädikanten und verbrachte ihn unter Begleitung von 50 Schützen, 10 Pferden und etwa 45 bewaffneten Bauern nach Burgau, wo er in einem Wirtshaus<sup>140</sup> festgehalten wurde.<sup>141</sup>

#### 1.4.2 Der Münchener Vertrag (1578)

Als Mitglied des Landsberger Bundes<sup>142</sup> bemühte sich die Stadt daraufhin mit Erfolg um eine Intervention des Bundeshauptmanns, Herzog Albrechts von Bayern.<sup>143</sup> Nicht zuletzt mit dem Argument, eine Ausweitung des Konfliktes zu einem kriegerischen konfessionellen Flächenbrand vermeiden zu wollen, warb Albrecht bei Erzherzog Ferdinand, in eine Verhandlung einzuwilligen. Währenddessen

<sup>139</sup> TLA, HR, Sel. Ferd., Pos. 132 (2), 1577 Juli 13.

<sup>140</sup> In *Veiten Millers Herberg* (TLA, HR, Sel. Ferd., Pos. 132 (2), 1577 August 2).

<sup>141</sup> Die ausführlichste Schilderung des Vorgangs findet sich in einem undatierten Augsburger Bericht (TLA, HR, Sel. Ferd., Pos. 132 (2): *Auf Dornsatz, den 1. Augustj des 1577 Jars, Morgens zwischen drey vnnd vier vhrn, ist Hanns Krazer, Burgauischer Lanndtuogtkhnecht zu Butenwissen, geen Luzelburg selbdrit auf weissen schümlen sambt 20 gewerter Männer mit Spiessen, Büchsen vnnd fausthemmern fur den Pfarrhof khommen, denselben mit einem grossen Aichin Blockh geöffnet vnnd die haus thür damit eingestossen. Volgends in das Haus oben hinauf geloffen vnnd die Chamerthür, darinnen der Pfarrherr vnnd sein Muetter vnd ain Junger knab gelegen, Ebenmessig mit gewallt ausgestossen, dem Pfarrerr mit gewhörter hand vnnd aufgezognen hannen an Iren Püxen fur sein beth gestannden vnnd gesagt, das er Ir gefanngner sein solle. Vnnd wiewol er sy gebethen, das sy Ine zuuor wellen einschleiffen lassen, haben Sy es nit thuen, sonnder in dem Hembt hinwegh fueren wellen, Bis sein Muetter Inen so starckh zugeredt, das sy Ine, Pfarrherrn, allain Hosen vnnd Wames anlegen lassen vnnd also, mit Reuerennz zumelden, one schuech in den Hof hinab geschlept vnnd, so bald dasselbig beschehen, hat ainer vnnder Inen ain Kreiden schuß gethon. Da seind die anndern Burgauischen gesandten, alls zuuorderst der Lanndt Amman von Burgau vnnd ainer vom Adel (wie sy sagen), den nechsten dem Gericht vnnd dorff Lutzburg zugenachet, aber nit gar hinein khommen, den Pfarrherrn hinder einen Reiter gesezt vnnd eilennz zu dem Dorff ausgeritten vnnd gezogen. Item die Zall der Personen seind vleissig abgezellt worden vnnd gewesen bey 50 schüzen, dem Jeder ain Veistling vnnd wöhr an der seiten getragen, Item 10 Pferdt vnnd bey 45 Paurseüth, So ain yeder ain Spies, ain Veisstling, ain vaussthamer vnnd seitenwöhr gehabt. Item ehe sy den einfal gethon, haben sy zuuor in das Schloß an der Kirchen thür hülzen spendl geschlagen vnnd gesteckt vnnd (salva reverentia) kthoth darfur gestrichen, also das der Meßner nit aufschliessen hat khünden. An dem hinwegh ziehen seind Sy erstlichen von Luzelburg vber Eckh auf Maunburg zugezogen, von dannen widerumben vber Eckh auf Herzried zue, daselbst ist der Pfarrherr von Luzelburg vnnder den schutzen, vngebunden ganngen, gesehen worden. Item daselbst hat das Fuesuoelckh den Edelman gebeten, das er Inen ain trunckh geben lassen well. Darauf er geantwort, sy sollen forth, Es mecht ain sterckherer khommen, dann sy seyen).*

<sup>142</sup> Kap. B. I. 1.7.2.

<sup>143</sup> TLA, HR, Sel. Ferd. 132 (2), 1577 August 6 (Instruktion für Felix Rehm, Christoph Ilsung und Dr. Konrad Peutingen, Gesandte der Reichsstadt Augsburg bei Herzog Albrecht). Vgl. das Original in StaAA, HA, III, 31, Nr. 20.

solle der Prädikant – ohne daß dies als Präjudiz zu werten sei – die Gemeinde Lützelburg versehen.<sup>144</sup> Diesem Vorschlag stimmte Erzherzog Ferdinand schließlich zu<sup>145</sup> und schlug 1577 Dezember 16 dem Rat der Stadt vor, den Prädikanten gegen Zahlung der Haftkosten freizulassen *vnnnd Er, Predicant, mag sich vnnzt zu Austrag der sachen widerumben In Pfarrhof thuen vnnnd (aber doch ausserhalb des Predigens, dessen Er sich bey hoher Straff genzlichen enthalten solle) bey der Gmain daselbst zu Lützburg Ehe vnnnd Hochzeiten einsegnen vnnnd die Khinder Tauffen*.<sup>146</sup> Gleichzeitig wurde Dr. Gall Hager und Isaak Han mit der Gesandtschaft zu den von Herzog Albrecht auf Dreikönig 1578 angesetzten Verhandlungen beauftragt,<sup>147</sup> die, noch mehrmals verschoben, schließlich 1578 März 4 in München begannen<sup>148</sup> und Mitte des Monats ohne Ergebnis abgebrochen wurden. Einen schließlich von Herzog Albrecht vorgeschlagenen Kauf Lützelburgs durch Österreich hatte Augsburg abgelehnt.<sup>149</sup>

Daraufhin stellte Herzog Albrecht eine Versammlung des Landsberger Bundes auf Pfingsten in Aussicht. Erzherzog Ferdinand erklärte sich bis zu dieser Versammlung zu einem Stillstand bereit, weiterhin unter der Bedingung, der Prädikant müsse sich *der Kirchen vnnnd Predigens* enthalten und dürfe *allain Ehe Einsegnen, Kinder tauffen vnnnd die Gmain vnderweisen*.<sup>150</sup> Die Zusammenkunft mußte noch zweimal verschoben werden, ehe die Bundesversammlung schließlich 1578 September 29 in München zusammentrat.<sup>151</sup> Die Streitsache wurde aller-

<sup>144</sup> TLA, HR, Sel. Ferd. 132 (2), 1577 August 10.

<sup>145</sup> TLA, HR, Sel. Ferd. 132 (2), 1577 August 24. Vgl. ebenso StaAA, HA, III, 29, Nr. 2.

<sup>146</sup> StaAA, HA, III, 29, Nr. 3. Am Konzept des Briefes von Erzherzog Ferdinand an Landvogt und Rentmeister in Burgau (TLA, HR, Sel. Ferd., Pos. 132 (2), 1577 Dezember 16) ist die Entwicklung hin zu einer rigideren Definition des Wirkungsbereiches des lutherischen Prädikanten, gewissermaßen während des Schreibens, erkennbar: Erzherzog Ferdinand ordnet darin an, den Prädikanten *an Jetzo vnnnd vnnzt zu ferrer außtrag der sachen deß Arrests zuerlassen vnnnd das gedachter Predicant, doch ausserhalb deß Predigens, dessen er sich bey hoher straff endthalten solle*, [gestrichen: „die gmain vnnnderweisen“; eingefügt:] *doch Ehe vnnnd hochzeiten einsegnen vnd Kinder Tauffen* [gestrichen: „vnnnd dergleichen Kirchen Ambter verrichten muge“] *muge*.

<sup>147</sup> TLA, HR, Sel. Ferd., Pos. 132 (2), 1577 Dezember 16.

<sup>148</sup> Vgl. den Bericht der österreichischen Gesandten über den ersten Verhandlungstag mit Darlegung der unterschiedlichen Verhandlungspositionen in TLA, HR, Sel. Ferd., Pos. 132 (2), 1578 März 4, und die Instruktion für die Gesandten in StAA, VÖ, Lit. 649, 1578 Februar 22.

<sup>149</sup> TLA, HR, Sel. Ferd., Pos. 132 (2), 1578 März 6.

<sup>150</sup> TLA, HR, Sel. Ferd., Pos. 132 (2), 1578 März 18. Der letzte Punkt einer Unterweisung der Gemeinde fehlt in der Instruktion an Landvogt und Rentmeister (von 1578 März 19), in welcher diese angewiesen werden, *Im fahl aber in der Zeit die durch sein L. angebotne zusammenkunft Irn fortgang nit erraichet, so dann sollen Ir mit ausschaffung gedachtes Predicanten vnd, da er sich dessen erwidern wurde, mit fengelicher einziehung, wie zuuor bescheen, fortfarn vnd euch daran nichts verhindern lassen*.

<sup>151</sup> Zuvor war es noch zu Irritationen gekommen, da die Beamten in Burgau über die Verschiebung des Termins nicht informiert worden waren und nach dem Wortlaut des Befehls von 1578 März 18 die Ausschaffung des Prädikanten betreiben sollten, falls bis Pfingsten keine

dings von den allgemeinen Verhandlungen der Bundesversammlung getrennt und ab Oktober 6 in vergleichbarer Konstellation wie ein halbes Jahr zuvor erörtert. Den österreichischen Gesandten Dr. Johann Chrysostomos Hoehstetter,<sup>152</sup> Kammerpräsident Dr. Christoph Vintler,<sup>153</sup> Dr. Gall Hager<sup>154</sup> und Landammann Thomas Renz standen auf seiten Augsburgs die prononcierten Protestanten Geheimer Rat Johann Baptist Haintzlin<sup>155</sup> und Stadtsyndikus Dr. Werner Seuter<sup>156</sup> gegenüber. Verhandlungsmoderator war der Fürstlich Bayerische Hofrat und, seit 1576, Kanzler des Landsberger Bundes, Dr. Hieronymus Nadler.<sup>157</sup>

Der bayerische Vermittler versuchte, ohne Klärung der grundlegenden Frage, welche der beiden Parteien Berechtigung zum Eingriff in die Religion zu Lützelburg habe, eine gütliche Einigung herbeizuführen. Er unterbreitete zwei alternative Vorschläge, deren erster einem Simultaneum für Lützelburg gleichkam. Der zweite Vorschlag bedeutete ein interimsmäßig eingeschränktes Wirken ausschließlich des evangelischen Prädikanten. Im Verlauf der Verhandlungen gewann der hinsichtlich Besoldung und Unterkunft des katholischen Geistlichen modifizierte Vorschlag eines Simultaneums die Zustimmung beider Seiten.

1578 Oktober 29 riet die Regierung Erzherzog Ferdinand zur Annahme und Ratifikation des bereits Oktober 11<sup>158</sup> formulierten Vertragstextes, der vorsah,

---

Zusammenkunft erfolgt sei. Aus diesem Grunde hatte 1578 Juni 16 Landvogtknecht Hans Kratzer im Wirtshaus zu Lützelburg seinen Befehl zur Ausschaffung des Prädikanten verkündet, den er aber nicht in die Tat umsetzte; TLA, HR, Sel. Ferd., Pos. 132 (3), 1578 Juni 19 (Reichsstadt Augsburg an Herzog Albrecht); in der Anlage Übersendung eines undatierten Schreibens der Untertanen der Gemeinde Lützelburg an die Reichsstadt Augsburg, worin sie sich über den Eingriff des Landvogtknechtes (Abforderung ihres Pfarrers) beschwerten; vgl. TLA, HR, Sel. Ferd., Pos. 132 (2), 1578 Juli 29 (oberösterreichische Regierung an Erzherzog Ferdinand) und 1578 August 14 (Landvogt und Rentmeister an Erzherzog Ferdinand).

<sup>152</sup> Seit 1551 Adelsprädikat Hoehstetter von und zu Scheibenegg (NDB, Bd. IX, S. 303).

<sup>153</sup> Christoph Vintler von Platsch fand häufig Verwendung als Verhandlungskommissär sowohl unter Erzherzog Ferdinand II. als auch unter Maximilian dem Deutschemeister (Hirn, Ferdinand II., Bd. 2, S. 89, 139 Anm., 186, 205, 284; ders., Maximilian, Bd. 1, S. 104, 161 Anm.).

<sup>154</sup> Bei Hirn, Maximilian, Bd. 1, S. 471 Anm., wird er als Ensisheimer Rat angesprochen.

<sup>155</sup> Stetten, Lebensbeschreibungen, S. 141-194; zu seiner beruflichen und konfessionellen Einordnung: Lenk, Bürgertum, S. 131f., Warmbrunn, Konfessionen, S. 336 mit Anm. 71, und vor allem Sieh-Burens, Verflechtung, S. 79, 127, 178, 191, 197. In den Jahren 1558 bis 1569 zählte Johann Baptist Haintzlin (1524-1581) ohne Unterbrechung zu den sechs Bürgermeistern der Stadt (Finkl, Verwaltung, S. 146f., Tafel IV).

<sup>156</sup> Zu ihm Sieh-Burens, Verflechtung, S. 194.

<sup>157</sup> Vgl., auch zum Folgenden, TLA, HR, Sel. Ferd. 132 (2), 1578 Oktober 6 (Bericht der österreichischen Unterhändler über den Verlauf der Verhandlungen). – Die Zusammensetzung der Gesandtschaften weicht ab von den bei Goetz, Beiträge, S. 876, genannten Personen. Zu den übrigen Inhalten des Bundestages S. 876-879 (dazu auch der Bestand StaAA, Reichsstadt, Akten 622) und S. 879 Anm. 2 zu den Sonderverhandlungen über Lützelburg.

<sup>158</sup> Z.B. datieren StaAA, HA, III, 31, Nr. 83, 1603 April 29, und TLA, GR, K/A, 1603 Mai 26, auf 1578 Oktober 11. Augsburg nahm den Vergleich Oktober 18, Erzherzog Ferdinand,

*daß biß zu gütlicher ferrerer entschaidung oder Rechtlicher erkhanntuß in petitorio die von Auspurg gleichwol das Exercitium Religionis der Augspurgischen Confession gemeiß daselbst zu Lüzlbürg führohin wie bißher durch Ire bestelte Predicanten vnd Kirchen diener mit predigen, raichung der Sacramenten vnd anndern Ministerien one eintrag gebrauchen mögen. Doch daneben auch ainen Catholischen, qualificiert vnd taugenlichen priester auß den negst vmbligenden fleckhen, wie Sy dann dessen guete gelegenhait, bestellen vnd solchen mit gebürender besoldung auf Ir, deren von Augspurg, Cossten vnnd one entgelt E.F.D. erhalten sollen, welcher mit predigen, Meßlesen, administrierung der heyligen Sacramenten vnnd allem annderm der Catholischen Religion vnnd ordnung gemeiß sich verhalte vnnd das die beede, der priester so wol als der Predicant Ire Gotsdienst vnd Ministerien in ainer kirchen, doch zu vnndterschidlichen Zeiten mit gepürender beschaidenhait verrichten, auch den vnnderthanen beederlay Gotsdienst zubesuchen vnnd die ain oder die annder Religion on alles abscheuhen anzenemen freij vnnd vnuerhindert zuegelassen sein vnnd, da sich vber kurtz oder lanng begeben, das der Catholischen vnnderthanen in mehererer oder auch gleicher anzall zu Lüzlbürg erfunden wurden als deren sie sich zu der Augspurgischen Confession bekhennen, das alßdann die von Augspurg schuldig sein sollen, ainen aigenen qualificierten Catholischen Priester in berüertem Fleckhen Lüzlbürg zuhaben vnnd denselben mit aigner wesentlicher wohnung, sambt raichung notturfftiger gebürender vnndterhaltung zuuersehen.<sup>159</sup>*

### 1.4.3 Die zweite Phase des Konfliktes und die Rekatholisierung Lützelburgs (1603-1608)<sup>160</sup>

Dieser ‚Münchener Vertrag‘ war nahezu 25 Jahre in Geltung, als Erzherzog Maximilian III.,<sup>161</sup> noch kein ganzes Jahr Regent Tirols und der Vorlande,<sup>162</sup> 1603

---

nachdem er von Herzog Albrecht über die Zustimmung der Stadt zum Vertrag informiert worden war, November 26 an (Goetz, Beiträge, S. 880).

<sup>159</sup> TLA, HR, Sel. Ferd., Pos. 132 (2), 1578 Oktober 29. Vgl. Goetz, Beiträge, S. 879f. mit Anm. 2.

<sup>160</sup> Ausschließlich zu dieser zweiten Phase Hirn, Maximilian, Bd. 1, S. 248f.; Schmidlin, Zustände, S. 58.

<sup>161</sup> Hirn, Maximilian; vor allem zur Rolle Maximilians im Deutschen Orden Noflatscher, Maximilian, und ders., Deutschmeister.

<sup>162</sup> Erzherzog Ferdinand war 1595 gestorben. Bis zum Regierungsantritt Erzherzog Maximilians (1602-1618) besaß Tirol und Vorderösterreich keinen eigenen Regenten, sondern unterstand unmittelbar Kaiser Rudolf II. (Stievermann, Vorlande, S. 258). – Evans, Rudolf II., kommt bei der Beurteilung der konfessionellen Politik Rudolfs zu dem Ergebnis, der Kaiser habe sich im wesentlichen beschränkt auf „wortgewaltige Erlässe, auf deren Durchführung er gar nicht so sehr drängte“ (S. 62), Signum seiner Religionspolitik sei das Bestreben gewesen, „sich eine unabhängige Position zu bewahren“ (S. 64); vgl. Lanzinner, Zeitalter, S. 179.

März 23 um unverzüglichen und ausführlichen Bericht der burgauischen Beamten nachsuchte. Er habe *gläubwürdig* erfahren, daß in Lützelburg *vngefar vor sechs Jarn ain Predicant der widrigen Religion durch fürsich deren damals gewesten Spytalpflieger vnd Eur nachsehen eingesetzt, die Catholische Religion außgemusstert vnd vnserm loblichen Hauß Österreich an dessen der enden habender hoher Landsfürstlicher Obrigkeit nit ein geringer eintrag zuegefüget worden.*<sup>163</sup>

Dem nicht überlieferten Bericht der Beamten von 1603 April 10 folgte April 21 die Anordnung, dem Prädikanten wegen seiner *lang continuierten mißhandlung* mit kurzer Fristsetzung die Räumung des Dorfes zu befehlen bzw. im Falle seiner Weigerung ihn auszuschaffen.<sup>164</sup> Mit Schreiben vom selben Datum ersuchte Maximilian Bischof Heinrich von Knöringen,<sup>165</sup> daß *wie von alters heer ain Catholischer vnd zwar also qualifizierter Priester bestellt werde, der nit allain mit vnd durch ain Erbaren, Gottseeligen, Priesterlichen Wannndl vnd leben, sonnder auch guete erfahrung, schicklichait vnd eiferigem Inprunst die laider alberait vbeluerführte Seelen widerumb zur waren, allain Seeligmachenden Religion, altem gebrauch vnd weeg führen khünde*, dort eingesetzt werde.<sup>166</sup> Ein Brief gleichen Datums an Stadtpfleger und Rat zu Augsburg konkretisiert die gegen den lutherischen Prädikanten erhobenen Vorwürfe, er habe *wider allem fueg, verbott vnd obligation die newe, widerige opinionones durch allerhandd offentliche exercitia dem Armen Völckhlen* vorgetragen. Da sich der Prädikant *wider gethone Pflicht vnd von sich gebne Reuerß solliches vnuegs aignen gewalts vnnderzogen*, wurde der Stadt seine Ausschaffung angekündigt. Der Einsetzung eines katholischen Priesters durch den Bischof solle sie sich nicht widersetzen.<sup>167</sup>

Einige Tage später, frühestens 1603 April 29, wahrscheinlich aber nicht vor Mai 8 und spätestens vor Mai 15, scheint der lutherische Prädikant zu Lützelburg, Simon Haderdey,<sup>168</sup> dann Lützelburg tatsächlich verlassen zu haben.<sup>169</sup> Jedenfalls

<sup>163</sup> TLA, GR, K/A, 1603 März 24.

<sup>164</sup> TLA, GR, K/A, 1603 April 21 (Erzherzog Maximilian an Beamte in Burgau).

<sup>165</sup> Zu ihm Kap. B. I. 1. Anm. 393.

<sup>166</sup> TLA, GR, K/A, 1603 April 21 (Erzherzog Maximilian an Bischof Heinrich).

<sup>167</sup> TLA, GR, K/A, 1603 April 21 (Erzherzog Maximilian an Stadtpfleger und Rat von Augsburg).

<sup>168</sup> Er befand sich seit 1589 August 1 auf der Pfarrstelle (StaAA, HA, III, 31, Nr. 272, Bestellrevers); vgl. ebenso H. Wiedemann, Pfarrerbuch, S. 61.

<sup>169</sup> StaAA, HA, III, 31, Nr. 80-83: Daraus geht hervor, daß der Prädikant sich 1603 April 29 noch im Dorf befand. Erzherzog Maximilian bestätigte 1603 Mai 26 (TLA, GR, K/A) den Eingang eines (nicht überlieferten) burgauischen Berichtes von 1603 Mai 8, in welchem die Ausschaffung des Prädikanten nicht zwingend als vollzogen dargestellt sein mußte, da Maximilian in seiner Antwort Befehl erteilte, mit der Ausschaffung des Prädikanten noch zu warten. Eine schriftliche Bitte Pfarrer Haderdeys an Stadtpfleger und Geheimen Rat von 1603 Mai 15 (StaAA, HA, III, 31, Nr. 84) um obrigkeitliche Erlaubnis, daß die Lützelburger bis zum Austrag der Sache ihre Kinder nach Augsburg zur Taufe bringen dürfen, setzt dagegen voraus, daß Simon Haderdey schon vor Mai 15 seine Pfarrei verlassen hatte. Eine Äußerung des Prädikanten von 1603 Juni 5 (StaAA, HA, III, Nr. 86) – er spricht von seinem *hierentzwischen notgetrungenlich eingestellten Predigamt* – deutet darauf, daß er dem ös-